Alter und neuer Staat von Lothringen,

Aus den besten Nachrichten und Actis Publicis kürtzlich entworffen von dem gegenwärtigen Verfasser Der Europäischen Fama.

Anno 1737.

Erinnerung an den Leser.

DEr enge Raum, welcher denen Blättern der Europäischen Fama bestimmet ist, erlaubte uns nicht, als wir den Lothringischen Staat durchgiengen, das dahin gehörige weitläufftig auszuführen. Wir versprachen damahls, in besondern Blättern die in diesem Staat vorgefallene Merckwürdigkeiten nachzuholen. Diesem Versprechen zufolge übergeben wir selbige dem geneigten Leser, müssen aber zuvor nur ein paar Worte von der Absicht unserer Arbeit noch etwas gedencken. Selbige gehet nicht dahin, eine völlig ausgearbeitete Historie von Lothringen zu lieffern, sondern nur denen Liebhabern der neuen Geschichte einen kurtzen Entwurf der in diesem Staate vorgefallenen Veränderungen bis auf unsere Zeiten darzustellen. In den beygefügten Noten sind wir bemühet gewesen, den Studirenden Anleitung zu geben, aus was vor Qvellen sie schöpffen sollen, wenn

sie sich disfalls gründlicher unterrichten wollen. Haupt-Gelehrte brauchen dieser Arbeit ohnedem nicht, indem sie vielleicht noch bessere Einsicht, als diese haben; uns aber werden sie sehr verbindlich machen, wenn sie sich sowohl dieser Blätter wegen, als auch, wie sonst öffters geschehen, in Ansehung der in der Europäischen Fama vorgetragenen Sachen ihre gütige Erinnerung an den Herrn Verleger einzusenden geruhen wollen. Diesem wird dadurch eine besondere Gefälligkeit geschehen, und uns Gelegenheit gegeben werden, der Sache weiter nachzudencken. Uberhaupt aber ersuchen wir unsere Leser nochmahls, unsere Bemühungen, die wir anwenden, die neue Historie in ihr Licht zu setzen, sich bestermassen gefallen zu lassen, und uns ferner gewogen zu verbleiben. Solten diese Blätter eine geneigte Aufnahme finden, so wird der alte und neue Staat von Florentz, als eine Fortsetzung gegenwärtiger Blätter, mit nechsten folgen.

Cap.

Cap. I.

Geographisch = Genealogische Betrachtung von Lothringen.

Lothringens Benennung und alter Zustand.

Das Hertzogthum Lothringen, Lat. Lotharingia, Frantz. Lorraine, auch Lothier, hat seinen Nahmen von Lothario II, einem Enckel des Kaysers Ludovici I, als welchem solches von seinem Herrn Vater Lothario in der zwischen ihm und seinen Brüdern gemachten Theilung besonders zugesprochen, und von den Belgen **Lothars Ryck** genennet worden, daraus nachgehends der Nahme **Lothringen** erwachsen. (*) Ehemahls war dieses Reich von einem sehr weiten Umfange, und faste das sogenannte Germaniam primam und secundam, ingleichen Belgicam primam und einen Theil von Belgica secunda in sich, so daß es als ein Theil des Königreichs Austrasien (**) anzusehen.

(*) siehe des Herrn Hof-Raths Mascov lesenswürdige Dissertation, de Nexu Lotharingiæ Regni cum Imperio Rom. Germanico Sect. 1 §. 3.

(**) siehe Herrn Hof-Rath Mascov c. l. it. H. G. de Francopolitæ wahren Bericht von dem alten Königreiche Austrasien und Hahns Dissertation de justis Burgundici l. Arelatensis regni limitibus, Halæ. 1716. 4to.

Dessen Eintheilung.

Nachgehends ist es zertheilet und zu Nieder-Lothringen alles dasjenige gerechnet worden, was zwischen dem Rhein, der Maaß und der Schelde bis an das Meer gelegen. (*) Ober-Lothringen hielt hingegen die Länder in sich, die zwischen dem Rhein und der Mosel bis an die Maaß sich erstreckten, und das heutige Lothringen ausmachen, von welchem wir hauptsächlich hier zu handeln haben. Es grentzet solches heut zu tage an die Unter-Pfaltz und Elsaß, von welchem letztern es durch das Vogesische Gebürge abgeschieden ist, gegen Abend stösset es an Champagne, gegen Mitternacht an die Niederländischen Provintzien Luxenburg, und gegen Mittag an die Franche Comté.

Dieses Hertzogthum träget ungefähr vier Tage-Reisen in der Länge und drey in der Breite aus.

Wird insgemein in drey Theile abgetheilet, welche das Hertzogthum Lothringen an sich selbst, das Hertzogthum Barr und die drey Bißthümer Mez, Toul und Verdun ausmachen.

Lothringen aber wird wiederum auf 3 Gouvernemens gerichtet, nemlich Nancy, Vaudrevange oder Walderfangen und Vange, und ist nebst der Hauptstadt und Hertzoglichen Residence Nancy sonderlich die Stadt und Gegend

(*) siehe Hrn. Hof-Rath Mascov c. l. §. 17. wo aus Butkens Tropæis Brabantiæ l. 1, c. 4, p. 8 die Grentzen accurat bemercket werden.

gend Vaucouleur wegen der in der Historie so bekannten Jeanne d' Arques oder der Pucelle d'Orleans berühmt.

Städte.

Die übrigen darinne befindlichen Städte und Oerter aber können wir hier übergehen, weil sie in allen Geographien vorkommen und daselbst nachgeschlagen werden können. *

Flüsse.

Die merckwürdigsten Flüsse, durch welche es bewässert wird, sind die Maase, Mosel und Saar; die Saone entspringet zwar auch zwischen Burgund und Lothringen auf dem Vogesischen Gebürge, berühret aber die Lothringischen Grentzen wenig, und die kleinern Flüsse, als die Voloy, Mortaire und Meurte nebst andern sind nicht so wichtig, als die erstern.

Natürliche Beschaffenheit.

Die sonderbaren Gaben betreffend, mit welchen die Natur dieses Hertzogthum beschencket, so ist selbiges von sehr temperirter Lufft und fruchtbar, besonders an Getrayde, obgleich viel Wälder und Gebürge darinnen anzutreffen, welche gutes Wild hegen und zur Viehzucht nicht unbeqvem sind, auch hat das Land

(*) Zur Geographischen Beschreibung von Lothringen dient sonderlich Zeilerus in Topographia Lotharingiæ, welche im VI tomo stehet, der Anno 1645 herauskommen; und hiernächst ein Anno 1690 edirter, 1736 aber wieder aufgelegter kleiner Tractat in 12: Beschreibung der Hertzogthümer Lothringen und Savoyen im 2 Cap. ferner Memoires de Pöllniz tom. I edit. nov. 1737.

Saltz-Quellen, ergiebige Bergwercke, und viel Fischreiche Teiche, wie denn sonderlich die See Lindre jährlich 16000 Pfund Intraden abwerffen soll; bey dem Berge Vogesus finden die Einwohner Perlen, Lasur und Chalcedonier-Steine, auch eine andere Materie, aus welcher Kelche und andere Geschirre verfertiget werden: hingegen mangelt es an Oele. Denen Einwohnern hat man vor alters den Ruhm beygeleget, daß sie tapffere Soldaten gewesen, und in denen neueren Zeiten haben die Hertzoge allemahl besondere Armeen unterhalten, die gute Dienste gethan; wie sich denn auch Franckreich der Lothringischen Macht öffters zu seinem grossen Vortheil und des Hertzogs unbeschreiblichem Schaden wohl zu gebrauchen gewust.

Kirchen- und Schulen-Staat.

Die Sprache ist Frantzösisch, uud die Religions-Ubung in diesem Hertzogthume durchgehends Römisch-Catholisch, iedoch findet man keine Bißthümer darinnen aufgerichtet, hingegen desto mehr Klöster und Abteyen. Zu Pont à Mousson hat der Cardinal von Lothringen Carl An. 1573 eine Universität gestifftet, und solche der Jesuiten Aufsicht anvertrauet, welche Pabst Gregorius XIII mit einem Seminario vor die Schottländer vermehret. *

Poli-

(*) Den Kirchen- und Schulen-Staat von Lothringen hat nebst der politischen Historie der P. Calmet in seiner Histoire ecclesiastique & civile de Lorraine depuis l' entrée de J. Cesar dans les Gaules jusqu' à la mort de Charles V. Duc de Lorraine. Nancy fol. III Vol. 1728 wohl beschrieben.

Politische Verfassung, und ob es ein Reichs-Lehn?

In Ansehung der politischen Regierung hat das Land bisher seine eigene Hertzoge gehabt, deren succession erblich gewesen. Was die ältern Zeiten betrifft, so führet es Anfangs den Titul eines Königreichs, nachgehends aber ist es von König Carolo Simplice zum Hertzogthum gemacht worden, ohne daß der Dependentz, die es von dem Reiche gehabt, etwas abgegangen. (*) Die folgenden teutschen Könige und Kayser haben ihre Jura iederzeit zu behaupten gesucht, und findet man sichre Nachricht, daß Kayser Otto II Hertzog Carln das Land also übergeben, daß er es als ein Lehn von dem Reiche erkennen sollte. (**) Welches auch bey der Veränderung, die unter Gerhardo de Alsatia mit Lothringen vorgegangen, geschehen. (***) Bey dessen Nachkommen finden sich wiederum unläugbare Zeugnisse, daß der Lehns-nexus mit dem Reiche in Ansehung des gantzen Lothringens zu verstehen sey. So nennete der Kayser Fridrich I den Hertzog Matthæum in einem Diplomate suum & Imperii fidelem.

(*) s. hievon sonderlich den Hrn. Hof-Rath Mascov c. l. §. 4 seq. wo erwiesen wird, daß es mit dem teutschen Reiche unter den Carolingern vereinigt gewesen.

(**) Die Vindicias dieses Juris und den modum unionis findet man wieder bey dem Hrn. Hof-Rath Mascov c. l.

(***) Mascov c. l. §. 9, welcher so wohl diesen als folgenden Satz weitläufftig ausgeführt.

lem. Man hat noch den Lehn-Brief, in welchem Alphonsus Hertzog Friedrich zu Lothringen an. 1258 mit dem fünffachen Reichs-Fahn-Lehn als Hertzogen zu Lothringen und Grafen zu Remiremont öffentlich beliehen. (*) In den Streitigkeiten Antonii, Grafens von Vaudemont, mit Renato Hertzogen von Anjou und Titular-Könige von Neapolis, investirte Kayser Sigismundus Renatum, da ausdrücklich die Worte befindlich: Dominus noster metuendissimus fuit honorifice receptus per Dominum Imperatorem in regalibus Ducatus Lotharingiæ. (**) Zwar in den folgenden Zeiten, da die Macht des Hauses Lothringen gewachsen, hat es sich nach und nach in Freyheit zu setzen gesucht: obgleich das Reich unterweilen seine jura immer wieder behauptet. Sonderlich aber machte sich Hertzog Antonius die Umstände wohl zu nutze, in welchen sich Kayser Carl der V befand, (***) als

(*) Dieser Lehen-Brieff stehet bey dem Leibnitz in Cod. diplom. Jur. gent. T. I. fol. 18. Andere Argumenta führt der auctor des Europäischen Herolds an T. II p. 734.

(**) s. Mascov. c. l. §. 10.

(***) Mascov. c. l. §. 17. Die Summa dieser Transaction ist: Ut non modo feuda, quæ Dux ab Imperio teneret, sed totus Ducatus sit sub protectione, tutela & defensione Imperii. Vicissim Dux de omnibus & qualibuscumque taxis & contributionibus, quæ imponentur aut concedentur à Statibus generalibus S. Imperii, solvat tertia parte minus eo, quod uni principi Electori imponitur:

als er im Kriege wider die Frantzosen begriffen war, und die Lothringische Freundschafft nöthig hatte, indem Kayser Ferdinandus auf Befehl seines Herrn Bruders mit Antonio einen gewissen Vergleich de anno 1542 aufrichten muste, in Ansehung des Hertzoglichen Lehns-nexus und was die Hertzoge in Ansehung ihrer Lande halber zu præstiren. (*) Nach diesen Umständen also muß man mit einem Unterscheide reden, wenn man den Lothringischen Lehn-nexum mit dem Teutschen Reiche betrachten will. Das Hertzogthum Lothringen selbst ist durch ermeldten Vertrag von Ferdinando unter gewissen Bedingungen vor ein freyes Hertzogthum erkannt, und in des Reichs Protection aufgenommen worden. Einige Länder haben die Hertzoge von Lothringen, entweder mittel- oder unmittelbar vom Reich zu Lehn nehmen müssen, und diese lernet man am besten aus den Tabulis Investituræ kennen, welche zu Ferdinandi

& pro solutione talium collectarum & contributionum, pro conservatione pacis publicæ, pro secuitate & salvo conductu, subsit Imperio ejusque jurisdictioni: Cæterum Ducatus Lotharingiæ cum suis appertinentiis liber & non incorporabilis Ducatus habeatur.

(*) Dieser Lothringische Vertrag nebst Carl des Vten Confirmation darüber findet sich beym Herrn Schmauß in Corpore Juris publici p. 1031, auch in Lünigs R. A. P. Sp. Contin. II Fortſ. 3 p. 299. Die Eydes-Formul aber, die nach dieser transaction im Nahmen Hertzogs Caroli geleistet worden, beym Hrn. Hof-Rath Mascov. §. 13.

dinandi II Zeiten anno 1627 mit dem Hertzoge Carl III aufgerichtet worden. (*) Im Hertzogthum Barr aber haben die Könige von Franckreich die possessionem vel quasi directi dominii ergriffen. Die Streitigkeiten unter den beyden gelehrten Männern Chifletio und Blondello, davon der erstere pro jure Imperii gefochten, sind bekannt, und wird sowohl dessen Commentarius Lothariensis, als des andern Barrum Campano-Francicum, in der Hamb. Bibl. Cent. X ausführlich recensiret. Metz, Tull und Verdun aber sind bekannter massen im Westphälischen Frieden an Franckreich völlig überlassen worden, doch so, daß den Churfürsten zu Trier deswegen an ihrem Jure Metropolitano nichts abgehen sollen. (**)

Titulatur des Hertzogs und Prætensiones.

Die Titulatur, welche die Hertzoge geführet, ist: Von Gottes Gnaden N. N. Hertzog zu Lothringen und Mercœur, König zu Jerusalem, Marchis, Hertzog zu Calabrien, Barr und Geldern, Margckraf zu Pont à Mousson und Nomeny, Graf zu Provence, Vaudemont, Blamont, Zutphen, Saarwerden und Salm. Aus welchem Titul man zugleich sowohl die Länder, welche die Hertzoge würcklich besessen, als auch die Prætensiones ersehen kan, die sie formiret.

1) in

(*) s. Mascov. c. l. §. 12.

(**) s. instrum. Pac. Cæsareo-Gallic. c. X §. 70, und Mascov. c. l. §. 14.

1) in Ansehung Lothringens und der drey Bißthümer Metz, Tull und Verdun.

Die Bißthümer, Metz, Tull und Verdun gehören eigentlich zu dem Lothringischen Gebiethe, welche aber Anno 1551 vom Römischen Reiche gerissen und der Cron Francreich zum theil, auch in dem Westphälischen Frieden auf ewig zugestanden worden. (*) Vermöge des Niemägischen Friedens-Schlusses d. d. 5 Febr. 1679 wurde zwar die Haupt-Stadt Nancy und Hertzogliche Residence sammt ihrem Bann und Gerechtigkeiten der Cron Franckreich auf ewig incorporiret, mit aller Oberherrlich- und Bothmäßigkeit, welches aber durch den 20 Articul des Ryßwickischen Friedens wieder geändert worden; die Stadt und das Ammt Longwyck hingegen wurden mit aller Hoheit an Franckreich cediret und solche Cession durch den Ryßwickischen Frieden confirmiret. Weil nun ein æquivalent dargegen an Lothringen erstattet werden sollte, so kam endlich An. 1718 bey der Minderjährigkeit Ludovici XV die Sache dahin, daß Franckreich nur die Stadt Longwick, als welche es seit den Niemägischen Frieden sehr befestiget, und als einen Grentz-Ort gegen Luxenburg noch sehr nöthig hatte, neben etwan zehn nächst dabey gelegenen Dörffern behalten sollte, aber dafür einige andere gleichermassen an Pfaltzburg und Saar-

(*) s. Mascov. c. I. §. 15, wo die wichtigsten Umstände, die dabey vorgefallen, angeführt werden.

Saar-Louis angrentzende Dörffer anderwärts abtreten. (*) Die Herrschafft Mercœur in Auvergne wurde Antonio von seiner Gemahlin Renata Bourbonia, Graf Gilberts von Montpensier Tochter, zugebracht.

Des Prædicats Marchis.

Das Prædicat Marchis rühret, wie einige wollen, aus einer alten Formul her, da die Herolde bey denen Tournier-Spielen den Hertzog von Lothringen angeruffen: Priny, Priny, l'enseigne au riche Duc Ferri, Marchis entre les trois Royaumes: weil er der Grentz-Printz zwischen den Teutschen, Italienischen und Frantzösischen Königreichen gewesen. Andere haben andere Meynungen. **

2) In Ansehung Calabriens.

Das Hertzogthum Calabrien prætendiren sie vermöge der succesſion in das Königreich Neapolis. Die ersten, die diese Titulatur auf ihre Posterität gebracht, sind Hertzog Johann und Nicolaus, Hertzogs Renati I von Anjou und der Isabellæ von Lothringen Söhne und Enckel gewesen.

3) Des Hertzogthums Barr.

Das Hertzogthum Barr ist vom König in Franckreich Johanne II, wie die Frantzosen fürgeben,

(*) s. diesen Vergleich in Schmausens Corpore Juris gent. acad. T. I p. 1658.

(**) s. sonderlich den *Chifletium* in *Commentario Lotharienſi p 96.* und die *Disquiſition inter Commentarios de pace Monaſterienſi T. IV p. 456.* auch Hr. Hof-Rath *Maſcovs diſſ. c. l. §. 9.*

geben, zu denen Zeiten Graf Roberts zu Pont à Mousson zu dieser Qualität erhoben worden, en faveur der zwischen diesem neuen Hertzoge und der Königl. Printzeßin Maria getroffenen Alliance. Und ob zwar die Herren Hertzoge von Lothringen nicht gestehen wollen, daß dieses Hertzogthum ein Frantzösisches Lehn sey, immassen der alte Hertzog Carl, als er in Franckreich zur Præstation seiner Lehns-Schuldigkeit beschieden worden, selbige durchaus nicht leisten wollen, und sich iederzeit damit geschützet, daß ihm wegen der von seinen Vorfahren disfalls erstatteten Pflicht von dem Lehns-Hofe nichts schrifftliches vorgezeiget werden können, er und seine Vorfahren auch iederzeit die Actus Superioritatis, und Majestatis exerciret; so hat ihn doch der König anderweit vor das Parlement beschieden, auf erfolgtes ungehorsames Aussenbleiben aber dieses Lehnbare Hertzogthum denen Cron-Güthern wegen begangener Felonie uniren lassen. Wie denn dieser Procefs dahin ausgeschlagen, daß nachdem die gütlichen Handlungen rückgängig worden, sowohl in denen Stücken, welche jenseits der Maase liegen, als auch denen disseitigen und dem Römischen Reiche unterworffenen Landen und Leuten, der Cron Franckreich auf ewig zugeeignet worden, wie der Pyrenäische Friedens-Schluß im 63 Articul hiervon klare Maase giebet. Als hochgedachter Hertzog anno 1641 zu Paris beym Könige gewesen, und die Lehns-Pflicht ablegen sollen, mag er gesagt haben: Sire, weil es Ew.

Majestät befohlen, bin ich kommen, ihr die Reverence zu machen, und ihm alsofort die Hand geküsset: bald hierauf habe er sich zu dem Cardinal Richelieu und dem Königl. Cantzler, der gegenwärtig gewesen, gewendet und gesaget: Ich will nicht hoffen, daß man mit dieses vor eine Vasallitische Submission ausdeuten wird; worauf der Cantzler geantwortet: Und ich will nicht glauben, daß hierunter eine Chicane gebrauchet wird; welchem der Hertzog geschwinde repliciret: Ich bin kein Advocat, und ist auch meiner Vorfahren keiner ein Procurator gewesen, der Herr aber träget das Merckmahl eines Advocaten, nemlich den Rock noch am Leibe; allein weder diese spitzige Worte, noch das Schwerdt haben den Hertzog von der Lehnbarkeit solcher Landschafften entsetzet, sondern es hat der Hertzog noch an. 1659 deswegen den Vasallen-Eyd in die Hände des Königes abgeleget. Frantzösischer Seits hat man sich sonderlich auf den Vergleich beruffen, vermöge welchen Hertzog Carl von Lothringen Anno 1573 wegen dieses Hertzogthums König Carl den IX für seinen Ober-Herrn erkannt haben soll; allein es ist noch An. 1709 den 20 Nov. von Seiten des Reichs an die Königin von Groß-Britannien und die Hrn. Hrn. Gen. Staaten geschrieben, und das Hertzogthnm Barr ausdrücklich unter die Restituenda gesetzet worden, wie der Herr Lamberti in seinen Memoires angeführet.

Die Prætension auf Geldern.

Die Prætension auf Geldern gründet sich in

der

der zwischen Hertzog Renato zu Lothringen und Philippa, Graf Carls zu Egmond Schwester und nach dessen Tode rechtmäßiger Erbin, getroffenen Vermählung, und führen sie zur Bezeugung des conservirten Rechts Titul und Wappen.

Auf das Marggrafthum Pont à Mousson.

Das Marggrafthum Pont à Mousson hat Kayser Carl IV seinem Bluts-Verwandten Graf Roberten zu Barr An. 1354 constituiret. An. 1473 kam dasselbe durch Schenckung Renati Hertzogs von Anjou auf seinen natürlichen Sohn Johannsen, welcher mittelst seiner Tochter an ihren Gemahl Franciscum de Forbieu, Herrn zu Soliers, die Prætension auf solches Ländgen kommen lassen.

Auf die Marggrafschafft Nomeny.

Die Marggrafschafft Nomeny ist vormahls ein Stücke des Bißthums Metz gewesen, und nachgehends unter gewissen Bedingungen an die Grafen von Vaudemont kommen. Man rechnet zu diesem Nomenyschen Fürstenthume *Vaudrevange*, **Zirck, Sistorf, die Abteyen Roley und Mitloch**, *Bonvilie*, **Frießdorff, Frauen und Lauten**, welche sowohl als das Marggrafthum Pont à Mousson und die darzu gehörige ansehnliche Particular-Lehne und Affter-Lehn-Stücke, **des heil. Römischen Reichs Mann-Lehne sind.** Nicht weniger gehören dem Hertzoge von Lothringen, folgende immediate Reichs-Güther, als die Grafschafften Blanckenberg und Falckenstein, am Donners-

berge, Clairmont, Beylstein, Voigtey bey Kloster Rummelsberg, die Hattonsburg u. a. m. welches aus denen Kayserlichen Lehn-Briefen, sowohl auch dem obangeführten zwischen dem Römischen Könige Ferdinando I und Hertzog Anton zu Lothringen an. 1542 zu Nürnberg aufgerichteten Vertrag zur Gnüge erscheinet, und von dem Hertzog von Lothringen nie in Zweifel gezogen, sondern die Lehns-Pflichten in dem Schoß der Römisch-Kayserlichen Majestät gelieffert worden. Wegen dieser unmittelbaren ansehnlichen Reichs-Lehn-Güther ist ein Hertzog zu Lothringen ein ungezweiffelter Reichs-Stand, hat auf Universal-Reichs-Versammlungen, gleich andern Fürsten und Ständen, seine Session und Stimme auf der weltlichen Fürsten-Banck, und wird das Votum Nomenii zwischen denen Fürstenthümern Hirsfeld und Amberg ordentlich aufgeruffen.

Auf die Landschafft Provence.

Die Landschafft Provence rühret aus der Erbschafft von Anjou her, und ist dieses Fürstenthum nach Abgang Hertzogs Renati (*) vom Könige als eine Apanage zurück gezogen, und dessen Enckel Carln, wegen des darauf gesuchten Rechts die Grafschafft Bellefort übergeben worden. Provence aber ist eine Zeitlang bey dem Hause Lothringen verblieben, bis endlich hoch-

(*) s. in Schmausens Corp. Jur. gent. acad. Protestationem Renati II. Ducis Lotharingiæ contra unionem Provinciæ c. Regno Galliæ d. a. 1486.

hochbesagter Hertzog Carl dieselbe der Cron Franckreich durch Testament verschaffet und zugewendet.

Auf die Grafschafft Vaudemont.

Die Grafschafft Vaudemont ist ein altes Patrimonial-Stück des Hauses. Blamont oder Blanckenberg aber eine Grafschafft im Hertzogthum Lothringen, gegen Elsaß gelegen, und ein Reichs-Lehn.

Auf die Grafschafft Zütphen.

Die Grafschafft Zütphen wird als ein Pertinentz-Stücke des Hertzogthums Geldern, vermöge angeregter Vermählung, in Anspruch genommen.

Auf Saarwerden.

Die Prætension auf Saarwerden ist dahero entstanden, weil das Bißthum Metz, bey an. 1397 erfolgtem Absterben des letzten Grafen Henrici ohne Erben, selbiges als ein offen gewordenes Lehn einziehen wollen. In dem Westphälischen Friedens-Schlusse aber wurde ihme die Restitution der Grafschafft und der Festung Homburg anbefohlen, und die Sache zum gütlichen Vergleiche oder rechtlichen Ausübung verwiesen. Der Hertzog aber hat nicht pariret. Dahero nachgehends auf denen Reichs-Versammlungen vielfältig davon gehandelt und endlich an. 1672 dieser Vertrag gemachet worden: Daß wenn Graf Johann zu Nassau-Saarbrücken dem Fürstlichen Hause Lothringen 140000 Rthlr. zur Satisfaction bezahlen würde, der Hertzog die Festung räumen wolle.

Weil aber mit dem Gelde nicht aufzukommen gewesen, und der Frantzösische Krieg, des Hertzogs Tod und die Frantzösische Reuniones seither darzwischen getreten: so kam dieser Vergleich nicht zu Stande.

Auf die Grafschafft Salm.

Die Grafschafft Salm hat Frau Christina, Graf Pauls zu Salm Erb-Tochter, an. 1579 Hertzog Frantzen zu Lothringen zugebracht.

Auf Franckreich.

Einige Scribenten wollen auch behaupten, daß Lothringen auf gantz Franckreich prætendiren könne, und gründen sich vornehmlich auf die Genealogie, indem Lothringen seine Ankunfft sowohl von den Merovingern, als auch von den Carolingern und Capetingern herzuleiten gesucht.

Auf Montferrat.

Die Prætension auf Montferrat, welche die Hertzoge sonst starck urgiret, ist 1723 dadurch abgethan worden, daß das Erb-Fürstenthum Teschen in Ober-Schlesien dem Hertzoge als ein Æquivalent abgetreten und in Lehn gereichet worden.

Auf das Königreich Ungarn.

Endlich findet sich auch noch eine Prætension auf das Königreich Ungarn, welche wiederum aus der Neapolitanischen Prætension herzuleiten, indem Johanna II Königin von Neapolis An. 1423 den Hertzog Ludwigen von Anjou zum Erben ihrer Verlassenschafft eingesetzet haben soll, da letztere Erbin an Johann

Frid-

Fridrichen, von welchem die bisherigen Hertzoge von Lothringen vornehmlich mit herkommen, vermählet, und ihm also die Ansprüche auf Ungarn mit zugebracht worden. (*)

Was den Genealogischen Zustand dieses Hauses anbetrifft, so ist, wie bey denen meisten Genealogien viel Streitens deswegen gewesen. Bey dem Ende des XIV sæculi, als der Valesische Stamm mit Henrico dem III ausgestorben, führte man die Lothringischen Hertzoge in gerader Linie von Carolo M. her, und behauptete, daß sie von Carolo Hertzog von Nieder-Lothringen, einem Bruder Lotharii und Ludovici V des letzten Königes, herstammeten, ja man predigte so gar in Kirchen von dieser Abstammung. Im 16 sæculo führte man das Haus Lothringen von Wilhelmo einem Sohne Eustachii von Boulogne, der ein Ur-Enckel Sigfridi gewesen seyn sollte, und dieser Sigfridus muste durch Kayser Arnolphum in gerader Linie von Carolo M. herkommen: welche Meynung sonderlich Wasseburg und Rosières (**) behaupten, davon des letztern Meynung, nachdem das Ansehen des Hauses Guise gefallen, an dem Hofe des Königes Henrici III so übel aufge-

 nommen

(*) siehe von diesen Prætensionibus vornehmlich *Schwederi* Theatr. Prætens. und Zschackwitzens Einleitung zu Rechts-Ansprüchen p. 390 seqq.

(**) Der Titul ist Stemma Lotharingiæ ac Barri ducum ab Antenore Trojanatum reliquiarum ad paludes Mæotidas rege, ad hæc usque Caroli III. D. Lotharingiæ tempora; Paris. 1583 fol.

nommen worden, daß der gute Mons. de Rosieres sein Qvartier in der Bastille suchen, und als er auf der Königl. Fr. Mutter Vorbitte mit genauer Noth losgelassen worden, eine kniende Abbitte thun und alles öffentlich wiederruffen müssen, was er der Crone und dem Königlichen Hause zu nahe geschrieben. Im 17 sæculo, da man diese Genealogie genauer zu untersuchen angefangen, hat man befunden, daß der Stamm-Vater der Fürsten von Lothringen Gerhardus Alsaticus gewesen, der um das Jahr 1048 als Dux Mosellanus anzutreffen, welchen Gerhardum man von Erchinoaldo, der zu Chlodovæi II Zeiten Major Domus gewesen, herleiten kan. (*) Endlich haben zu unsern Zeiten Piccart Benoist und Mr. de Baleicourt oder vielmehr der P. Hugo, um die Lothringische Genealogie sich trefflich gezancket, (**) bis der berühmte Würtzburgische Geheimde Rath Hr. Johann Georg von Eckardt endlich gewiesen, daß das Allerdurchlauchtigste Haus Oesterreich, wie es aus Teutschem Geblüte, nehmlich derer alten Hertzoge der Alemannier herstamme, also habe es mit dem Durchlauchtigsten

(*) Zu diesem Periodo dient sonderlich P. le Vignier in veritable origine de la Maison d' Alsace u. s. w. Paris 1649 fol. ingleichen Mr. Chantereau le Febre in Memoires sur l' origine de la Maison de Lorraine, Paris 1642 fol.

(**) s. davon den Herrn Langlet de Fresnoy in der Methode pour etudier l' histoire T. IV p. 471.

tigsten Hause Lothringen einen Stamm-Vater. (*)

Zu unserer Absicht kan genung seyn, wenn wir die Genealogie dieses Hauses in 3 kurtzen Tabellen hier beyfügen, und sie nach den 3 Historischen Periodis des folgenden Capitels einrichten.

B 4 Kurtze

(*) In Originibus Austriacis Lipf. 1721 fol. p. 203. und gründet er sich sonderlich auf die Acta Murensia. Der locus heist: Theodoricus Dux Lotharingiæ & Chono Comes de Rhinfelden fratres fuerunt. Horum soror *fuit Ita*, *Comitissa de Habsburg*, reparatrix hujus Murensis cœnobii. Genuit autem Theodoricus, *Gerhardum* Ducem &c. da er denn durch diesen Gerhardum, den Gerhardum Alsaticum verstehet. S. mit mehrern von diesem Gerhardo Alsatico Obrechtum in Prodromo rerum Alsaticarum c. XI p. 245, und Herrn Hof-Rath Mascov. c. diss. §. 9. Am ausführlichsten aber hat der P. Calmet in den Prolegomenis zu seiner Histoire de Lorraine von dem Genealogischen Zustande dieses Hauses gehandelt; s. pag. 110 origine de la Maison de Lorraine; pag. 139. Genealogie de Ducs de Lorraine, de Ducs de Barr u. s. w. avec des preuves.

Kurtze

Kurtze Genealogische Tabellen zu den drey Historischen Periodis des folgenden Capitels:

Die I Tabelle.

Erckenbaldus, oder Archinoaldus, Erchinoaldus, Major Domus bey dem Merovingischen Könige in Franckreich Clodovæo II. 646, † 661.

HUGO, Graf von Elsaß und Burgund, ein Nachkomme des Erckenbaldi, verließ zwey Söhne, welche waren

EBERHARDUS und

GERHARDUS II. — ADELBERTUS, Graf in Elsaß.

GERHARDUS III. Alsaticus, Hertzog in Lothringen, und allgemeiner Stamm-Vater der Hertzoge dieses Nahmens. Siehe die folgende Tabelle.

GUNTRAMUS Dives, † 946. War der Stamm-Vater der Grafen von Habspurg, folglich auch des Allerdurchlauchtigsten Ertz-Hauses Oesterreich.

von Gerhardo Alsatico bis auf Renatum II.

Gerhardus III, † 1070. s. Tab. 1.

THEODORICUS, Hertzog in Lothringen, † 1115. Stiffter der Haupt-Linie.

GERHARDUS, Graf von Vaudemont, † 1120. Stiffter der Neben-Linie.

werden vereiniget.

Carolus I. Audax Hertzog in Lothringen, † 1430.

Fridericus † 1415. Gemahlin Margaretha,

Margaretha Erbin von Vaudemont, † 1415.

Isabella. Gem. Renatus I. von Anjou, verm. 1420. † 1453.

Antonius, Graf von Vaudemont, † 1447.

Jolantha, †1483. Gem. Fridericus, Graf v. Vaudemont.

Fridericus, † 1470. Gem. Jolantha, verm. 1444.

Renatus II, Hertzog in Lothringen, †1508 den 8 Decembr.

Antonius, s. die folgende Tabelle.

Die dritte Tabelle, bis auf itzige Zeit.

Antonius, Renati II Sohn (s. die 2 Tab.) geb. 4 Jun. 1489, † 15 Jun. 1544.

Franciscus, geb. 23 Aug. 1517, † 12 Jul. 1545.

Carolus II, geb. 18 Febr. 1543, † 14 May 1608.

Henricus, geb. 8 Nov. 1563, † 30 Jul. 1624.	Franciscus, Graf von Vaudemont, geb. 1571, † 1632.

Nicolæa, geb. 3 Oct. 608, † 20 Nov. 1657. Gem. Carolus III, Hertzog v. Lothringen, verm. 1621.	Claudia, geb 15 Oct. 1612, † 2 Aug. 1648 Gem. Nic. Franc. ihr Vetter, verm. 1634.	Carolus III, Hertzog v. Lothringen, geb. 6 Apr. 1604, † 16 Sept. 1675 Gem. 1) Nicolæa, seine Base. 2) Beatrix de Cussance. 3) Maria von Aspremont.	Nicolaus, Franciscus, geb. 6 Dec 1609, † 25 Jan. 1670, war erstlich Cardinal, verm. sich hernach 1634 mit s. Base Claudia.

CAROLVS IV LEOPOLDVS, Hertzog v. Lothringen, geb. 3 Apr. 1643 † 18 Apr. 1690. Gem. Eleonora Maria, Ertz-Hertzogin von Oesterreich, verm. 6 Febr. 1678, † 17 Decembr. 1697.

LEOPOLDUS JOSEPHVS CAROLVS, Hertzog von Lothringen, geb. 11 Sept. 1679, † 27 Martt. 1729. Gem. Elisabeth Charlotte, Printzeßin von Orleans, verm. 22 Oct. 1698.

FRANCISCVS STEPHANVS, Hertzog von Lothringen, geb. 8 Dec. 1708 Gem. Maria Theresia, Ertz Hertzogin von Oesterreich, verm 12 Febr. 1736.	*ELISABETH THERESIA*, geb. 15 Oct. 1711. Gem. Carolus Emanuel, König v. Sardinien, verm. 5 Mart. zu Luneville, 1 Apr. 1737 zu Chambery.	*CAROLVS*, geb. 12 Dec. 1713.	*ANNA CHARLOTTE*, geb. 4 May 1714.

MARIA ELISABETH, geb. 5 Febr. 1737.

Es

Es sind sonst aus diesem hochansehnlichen Geschlechte ausser den alten Königen zu Jerusalem, zu Sicilien und Arragonien und Hertzogen zu Lothringen in den nächsten 30 Jahren berühmt gewesen: 8 Cardinäle, 4 Ertz-Bischöffe, 7 Bischöffe, 5 Königinnen und 4 Aebtißinnen. Wie sich denn auch dieses Haus mit den gewaltigsten Kayserl. Königl. Chur- und Fürstl. Häusern durch Alliancen befreundet hat. Der älteste Printz hat nach Art des Dauphins in Franckreich bey Leb-Zeiten seines Herrn Vaters einen besondern Nahmen, und heist **Graf von Vaudemont.** So lange er sich ausser der Ehe befindet, so schreibet er sich auch **Marggraf zu** *Pont à Mousson*, nachdem er aber verheyrathet, führet er das Prædicat eines **Hertzogs von Barr.**

II. Capitel.

Historische Betrachtung von Lothringen.

1) Von dem Ursprunge dieses Hertzogthums bis auf Gerhardum Alsaticum.

LOtharius der jüngere, Kaysers Lotharii Printz, welcher zu Placentz An. 869 ohne Erben verschieden, wie er oben angezeigter massen dem Lotharischen Reiche den Nahmen beygeleget, so kan man ihn auch als den ersten

ersten Stiffter d[e]sselben ansehen. Wir sollten zwar höher steigen, und den Zustand dieser Länder unter den Mervingern betrachten, zu welcher Zeit gewisse kleine Herren, die bey den Geschichtschreibern unter dem Nahmen der Ducum Mosellanicorum bekannt, entstanden; allein da theils dieser Periodus vielen Dunckelheiten unterworffen, theils unsere Absicht weitläufftig zu seyn uns nicht erlaubet, so müssen wir diese älteren Zeiten vor dieses mahl vorbey gehen. Nachdem also nur gedachter Lotharius verstorben, welcher in der Väterlichen Theilung die Länder erhalten, so von dem Vogesischen Gebürge an zwischen der Maaß, der Schelde und dem Rhein bis an das Mare Germanicum gelegen; so entstand unter seinen Vettern, Ludewig König in Teutschland und Carln König in Neustrien, der Erbschafft wegen grosser Streit. Der letztere hatte sich bereits zu Metz crönen lassen: Doch wurden diese Streitigkeiten endlich dadurch beygeleget, daß man die gesammten Länder theilete, (*) und König Ludwig alles das, was wir unter Ober-Lothringen begreiffen, erhielte. Bald darauf überliessen die Söhne des Ludovici Balbi dem Ludovico Juniori, Ludovici Germanici Sohne, auch den übrigen Theil von dem Lotharischen

(*) Das Pactum divisionis in Procaspide super fluvium Mosam stehet bey dem du Chesne, tom. II p. 453.

schen Reiche, (*) wodurch es gäntzlich auf die Teutsche Familie kam, und auf Kayser Arnulphum erlediget wurde. Dieser übergab es seinem natürlichen Printzen Zwentipoldo unter dem Nahmen eines Königreichs, der es aber nur fünff Jahr besaß, und theils von seinen Unterthanen, theils auch von Carln König in Franckreich viel auszustehen hatte, als der ihn An. 898, wiewohl vergeblich vom Throne zu stürtzen suchte. Zwentipold blieb An. 900 in der Schlacht, nachdem vorher durch Vermittelung der Stände Lothringen auf Arnolphs Printzen Ludewigen nachmahligen Römischen Kayser gekommen, und von der Zeit an der Grund geleget worden war, daß sich zwischen den Teutschen Kaysern und den Königen in Franckreich allerhand Streitigkeiten der Lothringischen Länder wegen herfür thun musten. Denn bald darauf kam einer Nahmens Reginaldus, aus des Pharamundi Posterität in Franckreich herstammend, zum Vorschein, und beredete den König Carolum Simplicem in Franckreich dahin, daß er Lothringen an sich ziehen, den Kayser entsetzen und ihm dem Rathgeber unter der Würde eines Hertzogs die Regierung, Land und Leute übergeben möchte. Diesem Rath zu folge gieng Carolus Simplex mit einer starcken Armee nach Metz, und sollen sich nach einiger Geschicht-Schreiber Vorgeben die Lothringer ihm

(*) wie die Annales Metenses bey dem du Chesne ad an. 879 ausweisen.

ihm unterworffen, auch nach seinem Tode Ludovicum Ultramarinum vor ihren Ober-Herrn erkannt und damahls Giselbertum zum Hertzoge gehabt haben. Allein gewisser ist, daß Heinricus Auceps durch Beyhülffe der Bischöffe und Grafen mit Carln zweymahlen, nehmlich An. 921 und 924 transigiret (*) und Giselbertum einen mächtigen Lothringischen Hrn. welcher Gerbergam Heinrici Aucupis Printzessin zur Gemahlin gehabt, zum Hertzoge constituiret. Sein Sohn Heinricus sollte beyde Lothringen haben, weil er aber minorenn war, so führete sein Vetter Otto unterdessen die Vormundschafft, und als dieser Otto verstarb, ehe Heinricus die Majorennität erlanget hatte, so entstunde darüber eine nicht geringe Confusion, in welchen Troublen Kayser Otto I seinen Eydam Conradum Sapientem aus Francken zum Hertzoge in Lothringen verordnete. Er war zwar Anfangs seinem Schwieger-Vater eben nicht allzu treu, versöhnte sich aber endlich mit ihm, und weil er An. 957 in einer Schlacht wider die Ungarn erschlagen ward, so mischte sich der Ertz-Bischoff zu Cölln Bruno in die Lothringischen Händel, welcher von Sigeberto Archidux genennt wird, unter welcher Benennung

(*) wie der Contin. Rheginonis will. Baluzius spricht T. II p. 299, es sey an. 926 geschehen, s. auch den Herrn Hof-Rath Mascov. c. diss. §. 5. die Eydes-Formul ist gewesen: Fœdus ineunt, & Carolus sibi nunquam amplius Lothariense regnum usurpaturum promittens regreditur.

nennung vermuthlich beyde Lothringen verstanden werden sollen. Unter Kayser Ottone II gieng wieder eine neue Veränderung vor, denn weil dieser Herr, wie einige wollen, die Posterität Kayser Carl des Grossen nicht gäntzlich von diesen ihren Erb-Landen ausgeschlossen wissen wollte, so machte er des Königs in Franckreich Ludovici V Bruder Carln zum Hertzoge, und belehnte ihn mit Lothringen. (*) Carl machte sich zwar dadurch bey der Frantzösischen Nation verhaßt, Kayser Otto hingegen brachte es dadurch so weit, daß Franckreich, welches diesen fetten Bissen selbst gerne haben wollen, endlich angeloben muste, sich daran nicht weiter zu vergreiffen, noch dem Teutschen Reich diese Provintz zu entziehen. Als dieses Carls Printz Hertzog Otto sahe, daß er ohne Leibes-Erben abgehen würde, nahm er den Grafen zu Verdun in Lothringen, **Gottfried den jüngern** (indem der Vater gleiches Nahmens Graf von Ardenne genennt wurde) an Kindes statt auf, und mit Kayserl. Lehns-herrlicher Einwilligung zum Nachfolger an. Wie nun aber dieses gröstentheils von Nieder-Lothringen zu erweisen, so findet man zu eben dieser Zeit noch einen andern mächtigen Herrn in den Lothringischen Geschichten gemeldet, Nahmens Fridericum, der terram Mosellanam, oder Ober-Lothrin-

(*) Ob er beyde Lothringen erhalten, ist ungewiß. Joh. Besley hat in einer besondern Diatribe ihm beyde vindicirt. s. Hrn. Hof-Rath Mascov. c. l. §. 5.

ringen gubernirt, und Adalberonem Bischoff zu Metz zum Bruder gehabt haben soll. Daß seine Gemahlin Beatrix, Hugonis Magni Grafens zu Paris mit Hadwid Kaysers Henrici Aucupis erzeugter Tochter und also eine Niece sowol Ottonis I als des Ertz-Bischoffs Brunonis gewesen, ist ausgemacht. Und kan man also die Ursache einiger massen absehen, warum ihn Bruno An. 959 zu seinem Statthalter ernennet, und der Geschicht-Schreiber Frodoardus, der ihn erstlich nur Ducem Mosellanæ geheissen, nachgehends Ducem Lothariensium nennet. Sein Sohn Theodoricus oder Thieri kommt so dann in den Geschichten (*) dasiger Zeiten offt vor, wie auch dieses Sohn Fridericus II zu den Zeiten des Kaysers Conradi Salici. Als dieser verstarb, so fielen die Allodia an die Erben, das Hertzogthum aber bekam Gothelo, welcher bereits Nieder-Lothringen besaß. Dieser Gothelo hatte zwey Söhne Gottfried den Bärtigen, und Gozzilonem, der erste sollte Nieder-Lothringen und der andere Ober-Lothringen bekommen. Allein Gottfried begehrte beyde, und wie Kayser Heinrich der III nicht in sein Begehren willigen wollte, so kam die Sache zum Kriege: da es denn endlich nach vielen Unruhen dahin gediehe, daß der Kayser An. 1048 Ger-

har-

(*) sonderlich bey dem Adelboldo in Vita Heinrici S. bey dem Leibnitz in Scriptor. Rer. Brunsvic. t. I p. 431.

harden von Elsaß mit diesem Hertzogthum belehnete. *

2) Von Gerhardo Alsatico bis auf Renatum II. anno 1477.

Dieser Gerhardus Alsaticus ist, wie wir bereits angeführet, der Stamm-Vater sowohl des Allerdurchl. Oesterreichischen als des ietzigen hohen Lothringischen Hauses. Er starb An. 1048 und hinterließ Theodoricum II oder den tapfern Hertzog von Lothringen, welchem Ludwig Graf von Barr die Succession streitig machen wollte, weil seine Mutter Sophia Hertzogs Friedrich des II Printzeßin Tochter gewesen. Kayser Heinrich der IV that aber den Ausspruch, daß Lothringen nicht auf die Spindel falle, und als sich der Graf von Barr damit nicht befriedigen wollte, so brachte er ihn durch die Macht der Waffen endlich zum Vergleich. Theodorico folgte Simon I und diesem Matthæus I, der sich sonderlich an Kayser Friedrich den Rothbart attachirte, indem seine Gemahlin Bertha dieses Kaysers Schwester war. Ihm folgte

C Simon

(*) Die Beweis-Gründe zu diesem Periodo muß man grösten theils aus dem *Sigeberto Gemblacensi* nehmen, man kan auch zu den ersten Zeiten des *Chantereau le Febre Questions historiques si les Provinces de l' ancien Royaume de Lorraine doivent etre appellées terres de l' Empire*, gut gebrauchen, welcher aus Archiven geschrieben, nur muß man dabey wohl in Acht nehmen, daß er Franckreichs Parthey starck hält. s. auch den P. Calmet c. l. t. I. und II.

Simon II, welcher als er den geistl. Stand erwählete, Fridericum I Grafen von Bitsch zum Nachfolger hatte, der Fridericum II hinterließ, welcher Theobaldum I und Matthæum II gezeuget. Des letztern Sohn Fridericus III hatte von seiner Gemahlin Margaretha, des Grafen von Champagne und Königs von Navarra Theobaldi Tochter, nebst andern Kindern Theobaldum II, einen tapffern Herrn, welcher Fridericum IV gezeuget. Dieser stund Friderico Pulchro von Oesterreich wider Ludovicum von Bayern bey, und opfferte, nachdem er mit Medardo Grafen zu Barr lange Krieg geführet, sein Leben vor den König Philippum Valesium in Flandern auf. Seine Gemahlin Isabella, Kaysers Alberti I Tochter, hatte ihm unter andern Rudolphum gebohren, welcher in der Schlacht bey Crecy seinen Geist aufgab, und Johannem I zum Nachfolger hinterließ; der An. 1389 zu Paris mit Gifft hingerichtet wurde. Solchergestalt nun findet man die Lothringischen Hertzoge alle in die Geschichte der Teutschen Kayser mit eingeflochten, nachdem einer mehr oder weniger dem Teutschen Reiche gewogen gewesen. Dieser nur gedachte Johannes hatte zwey Söhne, Carl den Kühnen und Fridrichen von Vaudemont, davon der erstere ihm in der Regierung folgte, und mit welchem in der Lothringischen Historie ein neuer und zwar sehr merckwürdiger Periodus angehet. Denn da sich die Printzen dieses Hauses bisher eben nicht viel in die öffentliche Händel von Europa gemenget,

get,

get, so werden sie hingegen nunmehro nach dem Tode dieses Printzen etwas bekannter. Carl gieng An. 1430 ohne männliche Erben ab, und seine Printzeßin Tochter Isabella heyrathete Renatum von Anjou, Titular-König von Neapolis und Sicilien. Unter diesem Renato wurde das Hertzogthum Barr mit Lothringen vereiniget, durch die von dem Cardinal Ludewig und letzten Hertzoge in Barr geschehene Schenckung. Den Besitz des Hertzogthums machte ihm sonderlich Antonius Graf von Vaudemont, der nächste Anverwandte männlichen Geschlechts, indem er des Bruders Sohn war, am meisten streitig: Er suchte mit aller Macht zu behaupten, Lothringen sey ein männliches Lehn, und obgleich Kayser Sigismundus (*) Renatum würcklich damit investirte, so kehrte sich doch Antonius wenig daran, daher endlich nach dem bey Luneville An. 1431 gehaltenen Treffen die Sache so vermittelt werden muste, daß des Renati Gemahlin der Isabellæ Printzeßin Tochter Jolantha an Fridericum Antonii Sohn vermählet werden muste, aus welcher Ehe Renatus II gezeuget worden, der endlich, nachdem zuvor Johannes II von Anjou, der Isabellæ Sohn, und sein Printz Nicolaus, Lothringen einige Zeit besessen, zur Regierung kam. Dieser Renatus hatte seine Noth mit dem in der Historie so sehr bekann-

(*) Den gründlichsten Beweis davon findet man bey dem Herrn Hof-Rath Mascov c. Diss. §. 10.

ten Carolo Audace von Burgund. Es hatte sich dieser Printz vorgenommen, seine in den Nieder-Landen gelegene Länder mit Burgund zu vereinigen, und weil er dieses nicht füglich thun konnte, wenn er nicht Lothringen wegnahm, so glaubte er, Renatus würde sich nicht viel wehren können, und attaquirte ihn also mit aller Macht. Zu allem Glücke stund Renatus mit den Schweitzern in einem Bündnisse, und Ludewig XI König in Franckreich, der an dem Hertzog von Burgund einen Todtfeind hatte, stund ihn unter der Hand gleichfalls bey. Carl der kühne machte sich bald Meister von Lothringen, und wollte darauf die Schweitzer aufreiben, die ihn aber bey Granson und Morat dermassen empfingen, daß er zufrieden seyn konnte. Weil ihnen Renatus in beyden Schlachten redlich beygestanden, so wandte sich Carl nunmehro nach Nancy, (*) welche Stadt nur noch in des Hertzogs Gewalt war, und belagerte zwar dieselbige, muste aber auch das Ende seines Glückes und Lebens daselbst finden. Denn die Schweitzer schickten aus Danckbarkeit dem Renato eine Armee von

7000

(*) Bey dieser wichtigen Begebenheit kan man die Memoires des Olivier de la Marche brauchen, die gewiß vor die Zeiten des XV sæculi ein Meisterstücke sind. Nicolaus Remus, welcher die Regierung Renati II, von 1473 bis 1508 beschrieben, und Peter de Blarorivo, von welchem diesem Krieg in einem lateinischen Gedichte besungen worden, gehören unter die coævos.

7000 Mann zu Hülffe; und der Hertzog attaquirte Carln den 5 Jan. 1477 mit 25000 Mann dergestalt, daß die Burgunder das Feld räumen musten. Carl selbst fiel mit seinem Pferde in einen Morast, und weil ein tauber Lothringischer Edelmann, der ihn verfolgte, nicht hören konnte, wie ängstlich er um sein Leben bat, und wer er sey, so schlug ihn dieser ohne alle Barmhertzigkeit todt. Renatus zog hierauf in Triumph zu Nancy ein, und ließ Carln daselbst ein prächtiges Grabmahl und Epitaphium setzen, der Cörper aber ward von Kayser Carl dem Vten nachgehends zu Bruges eingesenckt. Es ist sonst dieser Renatus eben derjenige Printz, von dem die so zahlreiche Lothringische Posterität herstammet: indem sein Printz Antonius die Haupt-Linie; der andere Claudius aber die Neben-Linien gestifftet, die sich in Franckreich ausgebreitet. Seine andere Gemahlin war Philippina, Hertzog Adolphs in Geldern Tochter, die ihm nebst nur gedachten beyden Printzen noch Johannem einen Cardinal, und Ludovicum Bischoffen zu Verdun gebohren. Er selbst hat durch seine Tapfferkeit und kluge Aufführung die Ehre und Würde seines Hauses, in Ansehen gebracht. Die Printzen von dem Hause Lothringen haben, wenn wir die Wahrheit gestehen wollen, seine Tapfferkeit geerbet; ob aber diejenigen Nachkommen, die sich in Franckreich ausgebreitet, Erben seiner Klugheit gewesen, überlassen wir dem eignen Urtheile des Lesers. (*)

(*) Bey den Beweisthümern in diesem Theile der

Von Renato II bis auf unsere Zeiten.

Antonius war in seiner Jugend am Frantzösischen Hofe erzogen worden, welches die Ursache, daß er die Neigung gegen diese Crone Lebenslang beybehalten. Die Streitigkeiten wegen Moeurs und Saarwerden nahmen unter seiner Regierung den Anfang. Als er An. 1544 starb, hinterließ er zwey Söhne, davon der älteste Franciscus dem Herrn Vater succedirte, der andere Nicolaus aber das Hertzogthum Mercoeur bekam. Franciscus starb bald darauf, nemlich An. 1545, und weil Heinrich II König in Franckreich An. 1552 die drey Lothringischen Bißthümer Metz, Tull und Verdun wegnahm, auch so gar, als er nach Nancy gieng, Francisci jungen Printzen Carolum, welchen er mit Christina Königs Christierni in Dännemarck Tochter erzeuget, mit sich nach Paris führte; so war man nicht wenig besorget, was Heinrich im Schilde führen müste. Allein er gab ihm nicht nur sein väterliches Hertzogthum wieder, sondern vermählte ihn auch noch darzu An. 1558 mit seiner Printzeßin Tochter Claudia. Von seinen drey Printzen succedirte ihm der älteste Heinrich, der mittlere Carl war Bischoff zu Straßburg und Metz, auch Cardinal, und des jüngsten Francisci Posterität hat nachgehends das Hertzogthum besessen. Der Tod dieses Henrici, da er An. 1624 ohne männliche

Lothringischen Historie kan man nebst dem P. Calmet c. l., im III tom. alle die gelehrte Schrifften brauchen, die uns die Teutsche Reichs-Historie vortragen.

liche Erben verstarb, hätte die wichtige Streit-Frage: Ob in Lothringen die Tochter succediren könten, bey nahe rege gemacht; denn Heinrich hinterließ nur zwey Printzeßinnen Nicolæam und Claudiam, und seinen leiblichen Bruder Franciscum, Grafen von Vaudemont. Jedoch man wuste dem Streite dadurch zu helffen, daß Franciscus seine zwey Söhne Carolum und Nicolaum Franciscum mit nur ermeldeten zweyen Printzeßinnen vermählte, da denn, weil Carl der älteste Sohn und Nicolæa die älteste Tochter war, beyde mit einander zugleich succediren und zugleich regieren solten. Wir kommen also auf einen Printz, dessen Lebens-Lauf so voller Veränderungen und dessen Gemüths-Beschaffenheit, wenn wir sie nach der Moral betrachten, so wundersam, daß wir zwar viel von ihm aufgezeichnet finden, unmöglich aber alles berühren können. Niemals hat ein Printz in den Waffen und in der Liebe solche Ausschweiffungen gemacht, als dieser: er bemühete sich eben sowohl ein grosser Capitain als ein grosser Conquerant des schönen Geschlechts zu seyn. Die Unbeständigkeit in seiner Aufführung machte ihn sowohl zu einem Freunde als Feinde von den Cronen Franckreich und Spanien. Zuerst verstieß er seine Gemahlin Nicolæam, und vermählte sich anderweit mit Beatrice de Cussance, einer jungen Wittwe Eugenii Leopoldi von Cantecroix, mit welcher er einen Sohn Carolum Henricum, Printzen von Vaudemont erzeuget. Als der 30jährige Krieg angieng, kam er in das Ge-

dränge, daß er entweder die Parthey des Hauses Oesterreich oder der Crone Franckreich ergreiffen solte. Weil er nun die Teutsche Parthey erwählete und dem Kayser zu Dienste eine Armee hielte; so that ihm Franckreich allen Verdruß an, und wurde er endlich von Land und Leuten verjaget. Durch Tractaten war er zwar wieder restituiret worden, doch der Argwohn, welchen er gefast, daß ihm Franckreich nach seiner Freyheit stünde, machte, daß er in Spanische Dienste trat. Inzwischen wurde der Westphälische Friede An. 1648 geschlossen, und weil die Spanier nicht darunter begriffen waren, sondern den Krieg mit Franckreich continuirten; so konte Hertzog Carl durch den Westphälischen Frieden nicht restituiret werden. Weil er gewohnt war sehr frey zu sprechen, so verderbte er es auch mit denen Spaniern dergestalt, daß er An. 1654 zu Brüssel in gefängliche Hast gebracht und aus dem Schlosse zu Antwerpen nach Toledo in Spanien geschicket wurde. Als Anno 1659 zwischen Franckreich und Spanien der weltbekannte Pyrenäische Friede geschlossen wurde, so ward er durch Vermittelung der Cron Franckreich wieder auf freyen Fuß gestellet, und kam wieder unter harten Bedingungen zum Besitz seiner Länder. Wir haben erinnert, daß er einen Bruder Nicolaum Franciscum gehabt, welcher Bischoff zu Tull und Cardinal war, den geistlichen Stand aber niederlegte und sich mit seines Vettern Heinrici des jüngern Tochter Claudia vermählet hatte, mit welcher er

nebst

nebst Ferdinando Philippo einen Printz Carolum Leopoldum gezeuget. Dieser war mittlerweile herangewachsen, und da hätte sich niemand einbilden sollen, daß ihm die succession in Lothringen streitig gemacht werden würde; allein dieser Carl wolte sich nicht nach dem Sinn des alten Caroli verheyrathen, und da entstunden solche Widerwärtigkeiten, die vieles Elend nach sich gezogen: nemlich der alte Carl ließ sich An. 1662 in aller Stille mit der Cron Franckreich in Tractaten ein, daß Lothringen nach seinem Tode an Franckreich fallen und hingegen das gesammte Haus Lothringen unter die Printzen vom Geblüte gerechnet werden solte. So bald der junge Carl Nachricht von diesen Pactis erhielte, nahm er seine Zuflucht zum Hause Oesterreich. Der alte Carl blieb zwar im Lande, muste sich aber in allen Stücken nach dem Winck der Cron Franckreich richten, und als er sich nur im geringsten mercken ließ, als wenn er die geschlossene Tractaten wiederruffen wolte; so jagten ihn An. 1670 die Frantzosen zum Lande hinaus, und von selbiger Zeit an lebte er noch 5 Jahre, indem er sein unruhiges Leben Anno 1675 in Kayserl. Kriegs-Diensten beschloß. (*) Ihm folgte also obgedachter Carl Leopold in der Zahl der IVte, welcher niemals das Ver-

(*) Zu der Historie dieses Printzen dienen sonderlich die *Memoires du Marquis de Beauveau*, denen man die *Memoires* des *Sieur Chastelet* und des *Sieur Dubois* beyfügen kan, welche beyde Herren sich um die Freyheit ihres Oberhaupts viel Mühe gegeben.

gnügen gehabt, seine Unterthanen zu regieren. Dieser grosse Printz besaß nebst einer ausnehmenden Gottesfurcht und Großmuth eine solche Klugheit, die grossen Generalen eigen, und einen Heldenmuth, welchen man nur bey tapfern Officiers findet; ob er gleich sein Vaterland mit dem Rücken ansehen muste, so hatte er doch das Glücke, daß ihn der grosse Kayser Leopold mit seiner Schwester, die eine Wittwe des Pohlnischen Königes Michaelis Wisnowizky war, vermählte. Die Bedingungen, unter welchen er zur Zeit des Nimwegischen Friedens seine Länder wieder erhalten solte, schienen ihm nicht so beschaffen zu seyn, daß er sie annehmen könnte, unterdessen aber that er dem Hause Oesterreich und dem Römischen Reiche, ja der gantzen Christenheit so wohl in Orient als Occident die vortrefflichsten Krieges-Dienste, in welchen er auch 1690 sein Leben rühmlichst beschlossen. (*) Ihm folgte sein ältester Printz Leopold Joseph, welcher nicht eher als durch den Frieden zu Ryßwick 1697 wiederum in sein väterliches Hertzogthum eingesetzet werden konnte, nachdem es 27 Jahr in Frantzösischen Händen gewesen. Die Umstände, in welchen Europa bey dem Anfang dieses Jahrhunderts verwickelt war, gaben ihn Gelegenheit an die Hand, seine ausnehmende Staats-Klugheit an

(*) Der Sieur de la Brune hat dieses Printzen Leben beschrieben, man macht aber eben nicht viel davon.

an den Tag zu legen. Ob er gleich wichtige Ursachen hatte, sich vor das Durchlauchtigste Haus Oesterreich zu erklären, und auch in der That nichts mehr als das Wachsthum desselben wünschte; so wuste er dennoch, sich so weise dabey aufzuführen, daß er sich in der Hochachtung beyder Parthéyen erhielte, und von denen geschicktesten Staats-Leuten, die Anfangs auf seine Neutralität nicht wohl zu sprechen waren, nachgehends bewundert wurde. Seine Großmuth hat seinen Hof Zeit seiner Regierung zu einem Asylo gemacht, allwo von dem Glück Verfolgte die Früchte eines gelinden und gütigen Regiments geschmecket, und seine Unterthanen, die ihre Ober-Herren iederzeit auf das äusserste geliebet, genossen unter seiner Regierung der Ruhe des Friedens, die sie so lange Zeit entbehren müssen. Dieser Herr zeugte mit seiner Gemahlin Elisabetha Charlotte, Hertzogs Philippi zu Orleans Tochter, viele Printzen und Printzeßinnen, davon aber die meisten in der Jugend verstorben. Von dem Erb-Printz Leopoldo Clemente, welcher an. 1707 den 25 April gebohren worden, 1723 aber wiederum verstarb, machte man sich auf alle Weise ungemeine Hoffnung, die die göttliche Vorsehung nachgehends an Ihro Königl. Hoheit Francisco Stephano reichlich erfüllet. Es ist dieser Printz An. 1708 den 8 Dec. gebohren, und dem Abt von Vence gröstentheils die Anführung dieses Hoffnungsvollen Herrn anvertrauet worden. Anno 1723 im Monat August traf er zu Prag ein

ein, als sich der Kayserliche Hof gleich damahls in Böhmen befand, und wurde wenige Tage nach seiner Ankunfft von Ihro Kayserl. Majestät zum Ritter des güldnen Vliesses geschlagen. Man vermuthete gleich Anfangs, daß er nicht bloß zum Zeit-Vertreib, sondern um einer viel wichtigern Absicht willen (wozu man vorher seinen letzt verstorbnen ältern Herrn Bruder bestimmet gehabt haben mochte,) am Kayserl. Hofe angelanget sey. Es ließ sich dieses auch noch deutlicher daraus abnehmen, daß ihm sowohl seit seiner Anwesenheit in Teutschland, und hernach bey seiner Rückkehr aus Schlesien, wo er sich eine Weile in dem Fürstenthume Teschen, (welches dem Herrn Vater als ein Æquivalent wegen der Prätension auf das Italiänische Hertzogthum Montferrat übergeben worden, (*) aufgehalten, gantz besondere Hochachtung bezeugt wurde. Ihr. Kayserl. Majestät gaben dadurch zu erkennen, wie zärtlich sie diesen Printzen liebten, indem sie selbigen nicht nur des Tages etliche mahl zu sich kommen liessen, sondern auch dessen hohe Erziehung gantz nach Dero Sinn und Meynung einzurichten bemühet waren. Die Ober-Direction derselben besorgte der Graf von Cobentzel, welcher von dem regierenden Hertzoge von Lothringen selbst darzu vorgeschlagen worden, der General aber Baron von Neuperg wurde als Gouverneur ernen-

(*) s. Europ. Fama 254 Theil p. 103. 272 Theil p. 658 seq.

ernennet. Ihro Königliche Hoheit nahmen auch unter so weiser Anführung in denen Wissenschafften und Exercitiis zu grossem Vergnügen des Kayserlichen Hofes dermassen täglich zu, daß sie dem Herrn Grafen von Sintzendorff, dem Ihro Kayserl. Majestät solches ausdrücklich aufgetragen, davon mehr als einmahl zulängliche Beweisthümer geben konten. (*) Inzwischen erfolgte An. 1729 am 27 Mart. der Todesfall des Herrn Vaters Leopoldi Josephi Caroli, da sich denn Ihr. Königl. Hoheit genöthiget befanden, nach dero Erb-Landen zurück zu gehen. Sie langten am 29 Nov. 1729 zu Luneville an, und wurden von Ihro Königl. Hoheit der Frau Mutter auf das allerzärtlichste empfangen, (**) nachdem diese Printzeßin die Regentenschafft unterdessen übernommen. (***) Die vortheilhaffte Gedancken, die man sich von dero hohen Person in Lothringen gemacht, rechtfertigten Ihro Konigl. Hoheit immermehr und mehr. Sie erklärten sich gleich anfangs, daß Dero und des Volcks Wohlstand nicht gestattete, die grosse Anzahl von Bedienten, aus welchen des verstorbenen Hertzogs Hofstadt bestanden, weiter zu unterhalten. Dero Beständigkeit in

(*) s. Europ. Fama 284 Theil p. 661 seqq.

(**) Eine wohl ausgearbeitete Relation davon findet man in der Europ. Fama 327 Theil p. 201.

(***) In dem 320 Theile der Europ. Fama p. 692 seqq. finden sich 2 merckwürdige Pieces, davon die erste das von der Hertzogin aufgesetzte Instrument, das andere, die Bestätigung des Hertzogs enthält.

in Wiedereinziehung der Camer-Güther war unbeweglich, und die Printzen vom Geblüte fanden hierüber nicht mehr Gehör als der geringste Edelmann. (*) Sie begaben sich hierauf am 25 Jan. 1730 auf den Weg nach Franckreich, daselbst die Lehn über das Hertzogthum Barr in eigener Person zu empfangen, und langten am 29 darauf in Begleitung des Hertzogs von Orleans, der ihnen bis nach Claye entgegen gegangen, zu Paris, und zwar incognito unter dem Nahmen eines Grafen von Blamont an. Am 1 Febr. erhoben sie sich nach Versailles, und leisteten daselbst Nachmittags um drey Uhr dem Könige wegen des Hertzogthums Barr, und anderer von der Cron Franckreich relevirenden Lehne die Lehns-Pflicht, zu folge des Ryßwickischen Friedens, wie der Hertzog von Lothringen dero Herr Vater An. 1699 auch gethan. (**) Bey der Zurückunfft in dero Lande funden sie die Bewegungen noch nicht beygeleget, die sich bey dem Antritte ihrer Regierung in dem Hertzogthum Barr wegen der Taxe, so le joyeux avenement genennet, und iedesmahl bey Veränderung der Herrschafft aufs neue erleget wird, geäussert hatten. (***) Damit auch Ihro Hoheit selbst die Beschaffenheit und den Zustand ihres Landes einsehen möchten, so pflegten

(*) s. Europ. Fama c. l. p. 205.

(**) Die dabey vorgefallenen Solennitäten s. in der Europ. Fama c. l. p. 212.

(***) s. Europ. Fama c. l. p. 214.

ten sie offt incognito zu reisen, und in Begleitung des Printzen Carls als Dero Herrn Bruders die um Luneville gelegene Orte zu besehen. Unter den Ministern, welche Ihro Königliche Hoheit am meisten um sich leiden konten, war der Fürst von Craon und dessen Gemahlin, die beyden Cammer-Herren Grafen von Althan, der Ritter von Salles, ingleichen die beyden Stallmeister Graf von Künigl und der Graf von Ogara. In dem folgenden Jahre darauf An. 1731 thaten Ihr. Königl. Hoheit wiederum unter dem Nahmen eines Grafen von Blamont eine Reise durch Holland und Engelland, und kamen 1732 über Berlin in Wien an, da sie denn noch in diesem Jahre zum Vice-Roy und General-Gouverneur des Königreichs Ungarn declariret wurden. Worauf in dem 1736 Jahr die so längst vermuthete Vermählung Ihr. Königl. Hoheit mit der ältesten Kayserlichen Printzeßin Maria Theresia erfolget ist. (*) Unterdessen waren bereits im Jahr 1733 die Unruhen mit Franckreich und dem Reiche angegangen, welche wie sie zu einem gantz neuen Periodo in der Lothringischen Historie Anlaß gegeben haben, also wollen wir sie in den folgenden Capiteln abhandeln, und nur noch eine kleine Betrach-

(*) Welche Vermählung weitläufftig beschrieben zu finden im 14 und 15 Th. der Neuen Europäischen Fama. Siehe auch von der glücklichen Entbindung der vermählten Hertzogin Königl. Hoheit den 22 Theil.

trachtung über die bisher kürtzlich ausgeführte Historie von Lothringen beybringen. Denn da wir bemühet gewesen, nur die ersten Linien der Geschichte dieses Hertzogthums zu ziehen, und die völlige Ausarbeitung derselben andern geschicktern Federn zu überlassen: * So haben uns dabey sonderlich zwey Stücke einiger Aufmercksamkeit würdig geschienen. Man muß sich wundern, daß die Durchl. Hertzoge die Macht ihres Hauses niemahls auszubreiten gesucht, sie haben ihre Länder über 700 Jahr besessen, es sind in der Zeit die wichtigsten Veränderungen in Europa vorgefallen, daran sie hätten Antheil nehmen können, und gleichwohl kommt alles das, womit sie ihr väterliches Erben vermehret, nur auf das Hertzogthum Barr und die drey an das Hertzogthum verknüpffte Bißthümer an. Am andern Theile aber ist es gewiß etwas merckwürdiges, daß dieses Hertzogthum nicht längst wie andere entweder von Franckreich oder dem Reiche gäntzlich ein Besitz genommen worden, da es sowohl dem einen als dem andern nach Gelegenheit der Umstände vortheilhafftig oder schädlich seyn können. Ohne Zweiffel haben die Durchlauchtigen Printzen dieses Hauses dabey offt an den von

(*) Zu den historischen Beweisthümern dieses Periodi dienen über die bereits angeführten Autores alle die Schrifften, welche bey dem Langlet de Fresnoy in Catalogue p. 1042 befindlich: was von den meisten zu halten, sagt er in der Methode p. 469. Sonderlich aber der Catalogue des Ecrivains, tant

von ihnen erwählten Wahlspruch gedacht: Spes adhuc restat avorum, welchen wir in der Person Ihr. Königl. Hoheit, Francisci Stephani endlich erfüllet zu sehen hoffen können.

Das III Capitul.

Von Lothringens Zustande bis auf gegenwärtige Zeiten.

DJe nur angeführte aus der Historie gezogne Betrachtung über die Zufälle, die Lothringen begegnen können, schlüssen die Bemühungen nicht aus, welche sich die Cron Franckreich seit einigen sæculis gegeben, diese Länder würcklich an sich zu ziehen. Es erhellet dieses allzu deutlich aus der im Jahr 1552 unter Heinrico II geschehnen Einnehmung der drey Bißthümer Metz, Tull und Verdun. Was hatte die von Carolo III vorgenommene und in dem Parlement zu Paris registrirte Donation anders zum Absehen? Und wer weiß nicht, daß in dem bekannten Partage-Tractat d. an. 1699 auf die Bahne gebracht worden, daß Lothringen an Franckreich, Meyland aber dagegen an den Hertzog von Lothringen fallen sollte? Jedoch was damahls den listigsten

imprimez, que manuscrits, beym P. Calmet in Prolegom. p. 47.

Staats-Ministris der Cron Franckreich und sonderlich dem berühmten Colbert, der Teutschland zu dessen grossem Schaden so genau gekannt, unmöglich gewesen, hat endlich der Cardinal Fleury möglich gemacht. Franckreich gab zwar bey dem Anfange des letzten Krieges nicht eben mit ausdrücklichen Worten zu erkennen, daß es die Grentzen seines Reichs zu erweitern suche, und neue Conqueten machen wolle, sondern die seinem Schwieger-Vater dem Stanislao vermeintlich angethane und ihn zugleich mit rührende Beschimpffungen in Ausschlüssung von der Pohlnischen Crone sollten gerochen werden. Wir können hier nicht weitläufftig ausführen, wie der Krieg angefangen (*) und fortgesetzet, wie er ins Stecken gerathen, und wie endlich die Articul zu einem Vergleiche, ehe man sich es eingebildet, abgefasset, ja dem Kayser selbst von seinen Feinden die Bedingungen angebothen worden. Genug, das Versprechen der Cron Franckreich, auf die Erweiterung ihrer Grentzen nicht zu dencken, hatte ein Ende, und Lothringen sollte die Beute seyn, die es bey bisherigem Kriege davon tragen wollte. Gleich bey dem Anfange des Krieges 1733 ließ der König Lothringen in Besitz nehmen, und die Einwohner konnten aus verschiedenen Umstän-

(*) s. N. Fama 1 Theil p. 15. 8 Theil p. 675. 9 Theil p. 721 u. s. f. Von dem Negotio bey den Friedens-Præliminarien s. des Herrn D. Feustels Betrachtungen über dieselben, 8, 1736. ingleichen das Historische Jahr-Buch auf das Jahr 1736,

Umständen sich schon damahls Rechnung machen, daß die Frantzosen ihre bleibende Städte hier zu suchen trachteten, und der Ausgang erwies es, als der erste Articul der zu Wien den 3 Octob. 1735 signirten Præliminar-Friedens-Puncten also eingerichtet werden muste: (*)

L' Empereur consent, que le Roy Beaupere de S. M. T. C. sera mis en Possession paisible du Duché de Bar, & de ses dependances dans même etendüe que le possede aujourd'hui la Maison de Lorraine.

De plus Il consent, que dés que le Grand Duche de Toscane sera echû à la Maison de Lorraine conformement à l' Article suivant, le Roy Beaupere de S. M. T. C. soit encore mis en Possession paisible du Duché de Lorraine, & de ses dependances, pareillement dans la même etendüe que le possede aujourd'hui la Maison de Lorraine. Et le dit Serenissime Beaupere jouira tant de l' un que de l' autre Duché sa vie durant; mais immediatement après sa mort ils seront reünis en pleine Souveraineté & à toûjours à la Couronne de France: bien entendu, que quant à ce qui réleve de l' Empire, l' Empereur comme Son Chef consent à la dite reünion des à present, & de plus promet d' employer de bon-

welches zu Nürnberg in 8 diese Messe 1737 zum Vorschein gekommen, und einen gelehrten Altorffischen Professorem zum Auctore haben soll.

(*) s. Neue Fama 20 Theil p. 634 seqq.

ne soy ses offices, pour n' en obtenir pas moins son consentement.

S. M. T. C. renoncera tant en son nom, qu' au nom du Roy son Beaupere à l' usage de la voix & Seance à la Diete de l' Empire. Le Roy Auguste sera reconnu Roy de Pologne & Grand Duc de Lithuanie par toutes les Puissances qui prendront part à la Pacification. Das ist:

Der Kayser consentiret darein, daß der König und Schwieger-Vater Seiner Allerchristlichsten Majestät in den ruhigen Besitz des Hertzogthums Barr und dessen Dependentien, in eben dem Bezirck, wie das Haus Lothringen es heut zu Tag besitzet, gesetzt werden soll.

Ferner hält er auch für genehm, daß so bald das Groß-Hertzogthum Toscana dem Haus Lothringen, folgendem Articul gemäß, zugefallen seyn wird, der König und Schwieger-Vater Seiner Allerchristl. Majestät, ebenmäßig in ruhigen Besitz des Hertzogthums Lothringen und dessen Dependentien, auch in eben dem Bezirck, wie das Haus Lothringen es heut zu Tag besitzet, gesetzt werde. Und wird besagter Durchl. Schwieger-Vater, so wohl des einen, als des andern Hertzogthums Lebenslang zu geniessen haben; hingegen aber sollen selbige unmittelbar nach seinem zeitlichen Hintritt der Crone Franckreich in vollkommener Souveraineté und auf ewig reuniret und einverleibt werden; angesehn, daß in Betrachtung dessen, was von dem Reich relevieret, der Kayser

ser als des Reichs Oberhaupt in besagte Reunion von nun an consentiret, auch des mehrern verspricht, seine bona officia aufrichtig dahin anzuwenden, daß des Reichs Einwilligung nicht weniger erhalten werde.

Ihro Allerchristlichste Majestät werden so wohl in Dero Nahmen, als auch im Nahmen des Königes Dero Schwieger-Vaters auf den Sitz und Stimm auf dem Reichs-Tage renunciren, und so soll auch der König Augustus, von allen an dieser Friedens-Stifftung Theilnehmenden Puissantzen, als König in Pohlen und Groß-Hertzog von Litthauen erkannt werden.

Die bey diesen Negotiationen vorgefallene Umstände sind noch nicht sattsam bekannt, die Sache ist noch zu neu, und wir als privati haben zu denckle Augen, alle die geheimden Trieb-Wercke einzusehen, durch welche man agiret haben mag, daher wir nur mit demjenigen, was davon in das Publicum emaniret, zufrieden seyn müssen. Denselben zufolge, wäre man also lange in Ungewißheit geblieben, auf was Art und Weise man den Hertzog von Lothringen, welcher an dem bisherigen Krieg nicht den geringsten Antheil genommen, und gleichwohl einen so wichtigen Verlust seiner väterlichen Laude leiden solte, schadlos halten könne; wenn nicht Ihr. Kayserl. Majestät selbst großmüthig ins Mittel getreten, und zu Beförderung des allgemeinen Friedens das Hertzogthum Florentz zu cediren sich erboten hätten. Francreich

würde gerne gesehen haben, wenn Stanislao sofort beyde Hertzogthümer eingeräumet worden wären, weil aber Jhro Königl. Hoheit der Hertzog von Lothringen erst nach dem Absterben des Groß-Hertzogs von Toscana zum Besitz der ihm zugetheilten Lande kommen solte, so muste es freylich sich eine kleine Gedult nicht mißfallen lassen. Man sagt, es haben Jhro Königl. Hoheit der Hertzog von Lothringen (oder wie andere wollen Printz Carl) auf den Antrag wegen schleuniger Abtretung ihrer Lande zur Antwort gegeben: **Es käme ihm vor, als ob man ihm das am Leibe habende Kleid abnehmen, und ein anderes versprechen wolte, so aber noch lange nicht fertig wäre.** Diese Umstände erforderten andere Vorschläge, und der am Kayserl. Hofe an diesem wichtigen Friedens Werck so geschickt negotiirende Frantzösische Minister du Theil muste dem Hertzog jährlich drey Millionen Livres, so lange noch der Groß-Hertzog am Leben, anbieten, hingegen solle das Hertzogthum so gleich an Stanislaum abgetreten werden, zugleich aber der Hertzog doch noch Reichs-Lehn-Träger verbleiben, auch auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg Sitz und Stimme behalten, und sollen die Lehne, wegen welcher Jhro Hoheit dieses Recht zukomme, durch die von beyden Theilen hierzu ernennete Commissarien in Richtigkeit gesetzet werden. Jedoch da Jhr. Königl. Hoheit die Einträglichkeit ihrer Lande gnugsam bekannt war, so verlangten

sie sechs Millionen, davon nach einem andern Vorschlage drey von der Cron Franckreich, und drey von dem Kayser bezahlet werden solten. Mit solchen Bemühungen beschäfftigte man sich bey dem Ende des 1735, ja fast das gantze 1736 Jahr durch, worzu noch einige andere Schwürigkeiten kamen. Sonderlich machte Spanien durch sein Zaudern in Auswechselung der Cessions- und Renunciations-Acten, und der damit verknüpfften Evacuation von Toscana, daß die Vollstreckung der Friedens-Präliminarien, und übrigen neuen Conventionen offt ins stecken geriethen, und durch natürliche Folge die Besitznehmung von Lothringen und Barr, nebst Restitution derer Reichs-Festungen und Plätze ebenfalls zurück gesetzet worden. Jedoch so viele Verhinderungen auch das Friedens-Geschäffte endlich gar zu zernichten schienen, so übel man auch an ein und dem andern Hofe darauf zu sprechen war, daß die Friedens-Präliminarien nicht nach dessen Sinn und Meynung eingerichtet seyn mochten, so erfolgte dennoch eine Haupt-Veränderung in dem gegenwärtigen 1737 Jahre. Die Spanier evacuirten Toscana, dem Reiche wurden seine Festungen restituiret, das Hertzogthum Barr, und so dann auch Lothringen dem Stanislao eingeräumet, und solchergestalt bekam dieses Hertzogthum ein neues Ober-Haupt. (*)

Wir wollen, ehe wir die Umstände dieser

(*) Siehe Neue Fame 24 Theil, p. 1063.

wichtigen Veränderung etwas weitläufftiger berühren, nur mit ein paar Worten noch gedencken, was unsre ehrliche Teutschen, und die See-Puissances zu derselben gesagt. Daß Ihro Königl. Hoheit der Hertzog von Lothringen sowohl als des Herrn Bruders Carls Durchl. Ursache genug gehabt, sich dabey einer klugen und nöthigen Vorsicht zu bedienen, und in die völlige Einräumung nicht eher zu verwilligen, bis sie genugsam dieses Verlusts wegen befriediget, darüber wird sich wohl eben niemand wundern. Was das Reich anbetrifft, so sind die von denen hohen Ständen des Reichs disfalls gehegte Meynungen nicht so deutlich an den Tag geleget worden, daß man mit einiger Gewißheit davon schreiben könne. Unterdessen aber sind doch allerhand Schrifften, sowohl in Regenspurg als anderweits zum Vorschein gekommen, die viele Bedencklichkeiten dabey zu finden vermeinet. Wir lassen die Verfasser derselben ihre Sätze vertheidigen, und wollen nur einen reden hören, welcher also urtheilet:

Wenn die Hertzogthümer Lothringen und Barr unter Frantzösische Bothmäßigkeit gelangen sollten, so näherte sich das Frantzösische Gebiethe den Ertz-Stifftern Mayntz und Trier, dem Chur-Pfältzischen, Zweybrückischen, Wormischen und Speyerischen, wie auch den Gräflich Nassau-Ottweiler- und Weilburgischen, Falckensteinischen, Daunischen und Leiningischen Landen, so fort den Ober- und Mittel-Rheinischen Ritterschafftlichen Orten um ein

merck-

merckliches, und es würden diese gesammte Lande jenseits des Rheins von Frantzösischer Hoheit in Ansehung der von dieser Crone im Besitz habenden Elsaßischen Landen gleichsam völlig umgeben. Dahero alle Vorsichtigkeit zu gebrauchen sey, damit diese gesammte so ansehnliche Länder, bey den künfftig mit Franckreich ausbrechenden Kriegen in mehrere Sicherheit gesetzet, und augenscheinlicher Gefahr, gleich anfangs überwältiget zu werden, nicht bloß gegeben; mithin drey Churfürstenthümer, eben so viel Fürstenthümer nebst den Gräflichen und Ritterschafftlichen Landen, dem Reiche nicht völlig entzogen werden möchten. Zu Abwendung eines so grossen Ubels würde wohl unter andern zu ergreiffenden Mitteln nöthig seyn, daß der Abtretung besagter Hertzogthümer, folgende Bedingungen angehänget, und durch den erfolgenden Friedens-Schluß bestätiget würden: Nehmlich

1) Hätte sich die Cron Franckreich auf das festeste dahin verbündlich zu machen, in den beyden Hertzogthümern, Lothringen und Barr, keine neue Festungen anzulegen, noch die alten wieder aufzubauen.

2) In Ansehung des durch Uberlassung dieser beyden Hertzogthümer erfolgenden grossen Wachsthums der Cron Franckreich, die Festung Landau und Lauterburg, als woraus vorgedachte 3 Chur- und Fürstenthümer, und so viel Fürstliche und Ritterschafftliche Lande iederzeit auf Willkühr überzogen werden können,

zu schleiffen, wie nicht weniger das dem Brißgau, ingleichen den Baadenschen Landen, allenfals auch dem Hertzogthum Würtenberg sehr gefährliche Fort-Louis sammt der Fortification zu Hagenau nieder zu reissen.

3) In dem Elsaß an statt obiger sonst keine neuen Festungen oder Schantzen anzulegen, forthin alles auf den Fuß zu richten, damit in dem Elsaß von Straßburg an zu rechnen, nur die Festung dieses Nahmens übrig bliebe; und weil

4) Bey den bevorstehenden Friedens-Handlungen alles, so zu künfftigen Unruhen oder daraus erwachsenden Kriegs-Empörungen Anlaß geben könte, aus dem Wege zu räumen, und ein beständiger Friede und Einigkeit zu stifften: So hätte die Crone Franckreich sich darauf verschiedene Reichs-Lande ex capite prætensi situs in Alsatia verlangter Souveraineté, welche viele Mißhelligkeiten bisher erwecket, und dem Kayserl. Hof grosse Mühe, Arbeit und Verdruß gemacht, gäntzlich zu begeben.

Der Auctor des Englischen Crafftsmann repræsentirt zwar nicht die gantze Englische Nation, gleichwohl aber kan man doch aus seinen Blättern ersehen, was der eine Theil dieser Nation von den neuesten Begebenheiten in Europa, glaube. Dieser Auctor nun hält die neue Veränderung in den Lothringischen Landen gleichfalls vor sehr gefährlich, indem er meynt, daß man die restitution des Hertzogthums Lothringen in allen Friedens-Schlüssen als höchst

wichtig

wichtig angesehen; Die beyden Chur-Fürstenthümer Trier und Cöln aber wären gleicher Gefahr unterworffen, und es könne leicht bey einem künfftigen unglücklichen Kriege komen, daß man auch diese beyden Stücken an Franckreich werde abtreten müssen. Franckreich habe sich bemühet, daß es den Rhein zu seiner Grentze setzen möchte, habe sich dahero auch immer der daselbst gelegenen Plätze bemächtiget, und sie mit unsäglichen Kosten befestiget. Weiln es aber solche in denen erfolgten Frieden immer wieder abtreten müssen, so habe es seine Augen desto mehr auf Lothringen gerichtet, damit es daselbst nach Gefallen Festungen anlegen könte, und daher sey die Erhaltung des Hertzogthums Lothringen, wenn es auch nicht die gröste wäre, doch eine der wichtigsten. Bey dem Partage-Tractat, da man nach dem Tod des Bayerischen Printzens Spanien dem Hause Oesterreich zugetheilet, habe man zwar der Crone Franckreich, so gleich das Hertzogthum Lothringen beygeleget, weil man davor gehalten, daß die Oesterreichische Macht durch diesen mächtigen Zuwachs der Frantzösischen allzu überwiegend würde: Alleine es wäre auch bereits damahls in verschiedenen Schrifften gezeiget worden, daß diese Theilung das Gleichgewichte von Europa gar sehr verrückte. Vornehmlich habe einer den Partage-Tractat unter der bekannten Fabel von der Theilung des Löwens vorgestellet, und gewiesen, daß Franckreich, welches sein Interesse gar zu wohl kenne,

ne, mit allem Fleiß in den letzten Artickel des gemeldten Partage-Tractats, dem Hertzog von Lothringen statt seiner Lande das Hertzogthum Mayland zugedacht habe, denn es käme dadurch Teutschland 40 Meilen näher, mache sich Meister von der Saar und Mosel, und öffne sich zugleich den Weg in die Pfältzischen, Trierische und Mayntzische Lande; erhalte die Communication zwischen Burgund und Elsaß, könne dadurch nicht allein seine alte eroberte Lande in Sicherheit setzen, sondern auch seine Waffen leichtlich weiter ausbreiten. Anbey könne es daselbst leicht seine Armeen zusammen ziehen, und dieselbe hernach nach Gefallen weiter gebrauchen, daselbst in die Winter-Qvartiere verlegen, von dem Getrayde seine Magazine in Elsaß anfüllen, und überhaupt an dem Rhein nach Gefallen hausen, ehe die Teutsche nur ins Feld gerücket wären. Hiezu komme, daß Franckreich aus diesen Landen alleine bey 25000 Mann ins Feld stellen, und auch von denselben erhalten könne. Folglich habe es in dem Theilungs-Tractat zuletzt lieber die Lothringischen Lande als das Hertzogthum Mayland haben wollen. Denn wenn es auch noch Neapolis und Sicilien dazu erhalten hätte, so würde es die Italiänischen Printzen und auch die Schweitzer in Unruhe gesetzet haben, als welche letztere es doch bey guter Meynung zu erhalten suchet, bis es sie auf allen Seiten eingeschräncket hat. Man habe ferner schon anno 1712, als die Königin Anna ihrem Parlament von

von dem Friedens-Vorschlag Nachricht gegeben, und daß Franckreich den Rhein zur Grentze seiner Staaten setzen wolle, den Einwurff gemacht, daß der Hertzog von Lothringen auf diese Weise allzusehr eingeschränckt würde, und die Rheinische Churfürsten in beständiger Furcht seyn müsten. Wenn also dieser Einwurff damahls schon vor wichtig befunden worden, so müste er ietzo weit wichtiger werden, da Lothringen gar an Franckreich abgetreten werden sollte, weiln alsdenn die bisherigen Absichten Franckreichs gegen die Chur-Fürsten und Fürsten des Reichs sich gar sehr ändern würden. Die gefährlichen Neutralitäten würden mehr zu als abnehmen, weiln die Gefahr den Krieg alleine auf dem Hals zu haben nicht zulassen würde, sich Franckreich zu widersetzen. Bisher habe man Franckreich noch auf dieser eintzigen Seite durch Lothringen beykommen können, künfftig aber werde es daselbst so viel Festungen anlegen, als es in seinen andern eroberten Landen gethan. Franckreich verspreche zwar dargegen die Sanctionem pragmaticam zu garantiren, alleine die Aufführung dieser Crone sey schon bekannt, da es selbst von dem Theilungs-Tractat der Spanischen Erbschafft abgangen, so bald es einen andern Vortheil zu erhalten gehoffet. Es habe auch bey Anfang des ietzigen Krieges versprochen, nichts von den Reichs-Landen zu begehren, und doch solches auch nicht gehalten; da es also dieses freywillige Versprechen nicht gehalten,

ten, so könne man auf das andere eben so wenig Staat machen.

Es haben aber andere den Hrn. Engelländern und Holländern und zwar billig zur Last auslegen wollen, daß sie bey ihrem Stillsitzen sich eben so viel Gefahr auf den Hals geladen, als den Teutschen Provintzien am Rheine durch Abtretung Lothringens zuwachsen könne.

Jedoch der Kayserliche Hof, welcher diese und vielleicht noch wichtigere Uberlegung bey dieser Veränderung gemacht haben wird; muß doch wohl erwogen haben, wie weit es dem Teutschen Reiche zum Schaden oder Nachtheil gereichen könne, und vielleicht giebt die Endigung des Friedens-Negotii uns mehrere Gelegenheit an die Hand, wie viel Teutschland hierbey gewinnen oder verlieren werde.

Ubrigens sahen nunmehro die Lothringischen Stände und Unterthanen mehr als zu wohl, daß sie Ursache hätten, ihr bestes in Zeiten wahrzunehmen, zu dem Ende die Ritterschafft zwey Deputirte an ihren neuen Souverain abschickte, denselben zu ersuchen, daß er ihnen ihre alte wohl hergebrachte Privilegien und Freyheiten von neuen bestätigen möchte. Sonderlich sollen sie den Articul ihrer Privilegien starck urgiret haben, vermöge dessen sich die vorigen Hertzoge iederzeit anheischig gemacht, alle in dem Hertzogthum erledigte hohe Bedienungen keinem Fremden zu geben, sondern sie bloß alleine mit den ansehnlichsten aus der Ritterschaft zu besetzen. In wie weit nun der neue Hertzog die-

diesen nachgekommen, werden wir unten bey der Hofstadt des Stanislai sehen.

Die würckliche Besitznehmung des Hertzogthums Barr erfolgte am 8 Februarii, und also an demselben Tage, da die Frantzosen aus den Teutschen Festungen ausgezogen waren. Der Groß-Marschall des Königes Stanislai, Graf von Miszech, nebst dessen Cantzler und Siegelbewahrer Hrn. de la Galaiziere verrichtete diese Solennität zuförderst im Nahmen des Königs Stanislai, und so denn auch aufs künftige vor den König in Franckreich, und zwar in folgender Ordnung. Nachdem die von dem Herrn Hertzog von Lothringen abgeschickte Deputirte, die Herren von Riccourt, von Rennel und le Fevre, vorbemeldten Tages in der Cammer des Hertzogthums Barr, woselbst die sämmtlichen Glieder dieses Tribunals versammlet waren, sich eingefunden, wurden die ihnen von des Herrn Hertzogs Königl. Hoheit ertheilte Vollmachten verlesen und gehörigen Orts registriret, wodurch Ihro Hoheit die Unterthanen von dem ihnen als ihrem Souverain vormahls geleisteten Eyd der Treue losgesprochen. Sodann liessen auch der Herr de la Galaiziere und der Herr Graf von Miszech, welche dabey mit zugegen waren, ihre von dem König in Franckreich und dem König Stanislao unter dem dato Meudon vom 18 Jan. ausgefertigten Patent verlesen, durch welches letztere ietzt-gedachter Printz declariret, daß er in der Qvalität als Hertzog von Barr, dem zwischen Ihro

Kayser-

Kayserlichen Majestät und der Cron Franckreich letzthin errichteten Tractat zufolge, von diesem Lande Besitz nehme. Nachdem man auch dieses alles registriren lassen, verfügten sich die Herren Commissarien in den grossen Saal, allwo die fünff Amtmänner des Hertzogthums, nemlich der von Barr, Baßigny, St. Michael, Pont à Mousson und von Clermont, in ihren Ceremonien-Kleidern erschienen, die drey Commissarien des Herrn Hertzogs von Lothringen sich bedeckten und auf Lehn-Stühlen, der Herr de la Galaiziere aber und der Graf von Miszech auf Taburets Platz nahmen; worauf die vorerwehnten Vollmachten nebst dem Patent nochmahls verlesen und registriret wurden, hiernächst aber der Herr de la Galaiziere einen ieden von den fünf Amtmännern folgendergestalt anredete: Mein Herr Amtmann von ... kommet und leget dem König Stanislao I von Pohlen und Hertzoge von Barr den Eyd der Treue ab, wie ihr solches für eure Person, für die Bediente in eurem Bezirck und für alle, die sich unter eurer Jurisdiction befinden, schuldig seyd. Der Amtmann muste hierbey sich auf die Knie niederlassen, und die Hand auf das Evangelien-Buch legen, da denn nach abgestattetem Eyde der Herr de la Galaiziere die Worte hinzu setzte: Gott helffe euch, Amen. Zuletzt nahm derselbe auch von ihnen wegen der künfftigen Reunion dieses Hertzogthums mit der Cron Franckreich auf gleiche Weise den Eyd der Treue ab,

ab, und des Abends wurden allerhand Freuden-Bezeugungen in der Stadt angestellet.

Die hierbey angeführte Vollmachten Ihro Königl. Hoheit, die von Stanislao und dem König in Franckreich ertheilte Vollmacht, und endlich das von Stanislao den 18 Jan. ausgefertigte Patent sind in der neuen Historie so wichtige Stücke, daß wir sie hier ihrem völligen Inhalte nach, zu inseriren nicht umhin können.

1) Lothringens Vollmacht.

Franciscus, von Gottes Gnaden, Hertzog zu Lothringen und Barr, König von Jerusalem, Marchis, Hertzog in Calabrien und Geldern, von Montferrat, und Teschen in Schlesien, Souverainer Fürst von Arches und Charleville, Marggraf zu Pont a Mousson und Nommeny, Vaudemont, Blamont, Zütphen, Sarwerden, Salm, Falckenstein rc. Entbieten Unsern Lieben und Getreuen, denen Herren Baron du Bois von Ricourt, Staats-Rath und Reqveten-Meister Unsers Hauses; dem Grafen von Rennel, Rath und Staats-Secretario, und Joseph Carl le Febure, General-Advocaten bey Unserer Rechnungs-Cammer in Lothringen, Unsern Gruß. Demnach die Umstände und allgemeine Angelegenheiten uns gemüßiget, so sehr wir auch entfernet gewesen, unsere getreue Unterthanen zu verlassen, deren Treue und Ergebenheit Wir und unsere Vorfahren in so vielen Fällen geprüfet, denen Präliminarien, welche am 3 October 1735 zu Wien zwischen Ihro Kayserl., Catholischen

und Ihro Allerchristl. Majestäten getroffen worden, denn auch dem Executions-Tractat vom 11 April gegenwärtigen Jahres, zusamt der Convention vom 28 Augusti letzthin beyzutreten; so haben wir in dessen Conformität durch die Acte vom 24 Septembris 1736, davon die Copie hier beygefüget, von ietzo an unser Hertzogthum Barr an den Durchlauchtigsten König in Pohlen und Groß-Hertzog in Litthauen, Stanislaum I, und nach ihm an Ihro Allerchristl. Majestät cediret, damit es der Cron Franckreich einverleibet werde. Gleichwie es nun dem zufolge nunmehro darum zu thun ist, zu der Execution so wohl dieser Cessions-Acte und besagter Tractaten zu schreiten, und wir uns denn hierunter auf euren Eifer, Capacität und Zuneigung gäntzlich verlassen; Also haben wir euch ernennet, committiret und abgeordnet, ernennen, committiren und ordnen euch auch hiermit ab, daß in unserm Nahmen ihr denen solchen Ends so wohl von dem Durchl. Könige in Pohlen, Stanislao I, als Ihro Allerchristl. Majestät ernennten Commissarien, nach Inhalt obgedachter Cessions-Acte und Tractaten, auch derer euch dißfalls von uns ertheilten Instructionen, unser Hertzogthum Barr übergeben sollet. Dannenhero wir euch Vollmacht hiermit ertheilen, alle unsere Unterthanen und Vasallen unsers besagten Hertzogthums Barr des Eides, womit sie uns zugethan gewesen, zu erlassen; und selbige dagegen an gedachten Durchl. König von Pohlen

und Franckreich zu verweisen, allermassen selbige in Zukunfft diese Könige für ihre wahre und rechtmäßige Landes-Herren erkennen, und alle das überhaupt thun sollen, was nach Inhalt obiger Acte zu deren Vollstreckung erfordert wird. Wir authorisiren euch sammt und sonders, daß, woferne einer von euch franck oder abwesend wäre, oder sonst rechtmäßig gehindert würde, die beyden übrigen eben so verfahren mögen und können, als ob ihr euch alle drey beysammen befändet. Welchem nach wir euch alle Macht, Commißion und Befehl, so wohl in genere als in specie ertheilet haben. Dessen zur Urkund wir gegenwärtiges mit unserm eigenen Hand-Zeichen versehen, und durch einen unserer geheimen Räthe und Secretarien contrasigniren, und unser geheimes Siegel vordrucken lassen. Gegeben zu Wien den 20 Decembris 1736.

Franciscus.

contrasigniret

Toussaint.

2) Vollmacht des Königs in Franckreich.

Louis, von Gottes Gnaden König von Franckreich und Navarra, entbieten iedermänniglich, welchen dieser unser Brief vorkommt, unsern Gruß. Nachdem in eben den Tractaten und Conventionen, vermittelst welchen unserm Hochgeehrten und geliebtesten Bruder und Schwieger-Vater, dem König Stanislao I von Pohlen, die Possesion der Hertzogthümer Lo-

thringen und Barr versichert worden, zugleich ausgemachet ist, daß uns und unserer Cron nach dem tödtlichen Abgang unsers gedachten Bruders und Schwieger-Vaters diese Lande heimfallen sollen; und diesem nach erfordert werden will, daß zu eben der Zeit, wann die Commissarien unsers besagten Bruders und Schwieger-Vaters, des Königs von Pohlen, in dessen Nahmen, es sey von dem Hertzogthum Barr, oder von dem Hertzogthum Lothringen, Besitz nehmen, und von dessen neuen Unterthanen den wircklichen Eid der Treue empfangen, auch dieser Eid eventualiter an uns und unsere Cron geleistet werde, worzu wir unsers Orts Veranstaltung treffen wollen: als haben wir aus diesen und andern uns hierzu bewegenden Ursachen erwählet, committiret und ernennet, wie wir hiermit erwählen, committiren und ernennen, unsern lieben und getreuen Rath und ordentlichen Reqveten-Meister unsers Hauses, den Herrn von Galaiziere; haben ihm auch gegeben, und geben ihm hiermit volle Macht, Commißion und Befehl, insonderheit in unserm Nahmen den Eventual-Eid der Treue von denen Unterthanen, es sey gleich in dem Hertzogthum Barr, oder in dem von Lothringen, zu empfangen, und desfalls alles andere, was nöthig, zu thun: und ist unser Wille, daß er bey dieser Gelegenheit mit eben der Gewalt handeln solle, als wir solches thun und handeln würden, wann wir uns in Person gegenwärtig befänden, wenn auch gleich etwas wäre,

welches

welches eine speciellere Anordnung erforderte, als in diesem unserm Brief nicht enthalten seyn möchte. Denn dieses ist unser Wohlgefallen, zu dessen Bekräfftigung wir gegenwärtiges besiegeln lassen. Gegeben zu Versailles den 13 Tag des Januarii im Jahr des Heils 1737 und unserer Regierung im 22sten.

Louis.

Chauvelin.

3) Patent des Königes Stanislai bey Besitznehmung des Hertzogthums Barr.

Wir Stanislaus von Gottes Gnaden König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen rc. Hertzog in Barr, Marqvis von Pont a Mousson, entbiethen allen gegenwärtigen und in Zukunfft unsern Gruß. Demnach wir in Krafft der von uns angenommenen Tractaten und Conventionen, welche die Gevollmächtigte des Allerchristl. Königs, unsers sehr werthen und geliebtesten Bruders und Eidams, an einem, und des Kaysers am andern Theile unterzeichnet haben, uns die Souverainität der Hertzogthümer Lothringen und Barr versichert, und die würckliche Souverainität des Hertzogthums Barr u. Marqvisats von Pont a Mousson, samt den davon dependirenden Landen, Lehen und Herrschafften übergeben worden; und wir denn die treue Unterwerffung unserer Unterthanen an statt der vorigen Hertzoge erkannt, der Hoffnung lebend, Gott, welcher nach seinem Wohlgefallen die Cronen und Scepter austheilet, wer-

de die Hertzen der uns unterworffenen Unterthanen bewegen, uns als ihrem eintzigen und rechtmäßigen Landes-Herrn mit Eifer und Treue den schuldigen Gehorsam zu leisten: so lassen wir unsere erste Sorge dahin gerichtet seyn, denselben Kennzeichen unserer Landes-väterlichen Liebe zu geben und von nun an zu declariren, daß unsere Intention sey, die Freyheiten und Privilegien der Kirche, des Adels und des dritten Standes, die Standes-Erhebungen, Graduationen und Ehren-Aemter, welche die Hertzoge von Lothringen, unsere Vorfahren, ihnen zugestanden und ertheilet, ingleichen namentlich die Immunitäten unserer hohen Schule zu Pont a Mousson, in allen nach Inhalt der am 28 Aug. abgewichenen Jahres errichteten Convention zu erhalten. Daher denn wollen wir mit Einstimmung unsers Geheimen Raths und unserm guten Vorwissen, aus voller Königlicher Macht und Auctorität, in Krafft der zwischen den gevollmächtigten Ministern unsers hochgedachten Bruders und Eidams, und des Kaysers am 3 Oct. 1735 getroffenen und unterschriebenen Friedens-Präliminarien, und der jenen zufolge am 11 Apr. und 28 Aug. vorigen Jahres errichteten Tractaten und Acten, uns in die würckliche Posseß des Hertzogthums Barr, des Marqvisats Pont a Mousson und der Lande, Lehen, Herrschafften, Rechte und Einkünffte, so davon dependiren, ohne alle Ausnahme einsetzen; allermassen wir denn hiermit in der That declariren, daß wir von allen dem wircklichen

lichen Besitz nehmen, also und dergestalt, wie die Hertzoge aus dem Hause Lothringen dessen genossen und geniessen sollen. Welchem nach wir dem Herrn von Galaiziere, Geh. Rath und Reqveten-Meister des Hauses Sr. Allerchristl. Majestät, unsers sehr werthen geliebtesten Bruders und Eidams, und dem Herrn von Meczeck, unsern Hof-Marschall, zu dem Ende unsere Vollmacht ertheilet, daß sie fördersamst in unsere liebe Stadt Barr sich begeben und von den Präsidenten, Räthen und übrigen Bedienten unserer Rechnungs-Cammer, ingleichen den Amtleutē in Barr, St. Michiel, Pont a Mousson, Etain, Baßigny und andern, (als welchen allen wir anbefohlen haben, sich in Person zu gedachtem Barr einzufinden, und zwar an dem Tage, welchen ihnen unsere Commissarien andeuten werden,) in unserm Nahmen den Eid der Treue empfangen. Es ist hiernächst unser Wille und Meynung, daß vorerst die Bediente unserer Cammer, der Aemter, Voigteyen, die Förster und andere, so die Jurisdiction verwalten, wie auch die Unter-Einnehmer der Finantzen, Notarien, Tabellions, Garde Nottes und alle andere Richter und Bediente, welche gegenwärtig zur Administration der Gerechtigkeit, Policey und Finantzen entweder als wirckliche Beamte, oder Commissarien bestellet sind, fortfahren mögen, unter unserer Auctorität ihre Amts-Verrichtung, Bedienung und Commißion abzuwarten, bis wir desfalls ein anders anordnen, auch inzwischen aller Ehren, Nutzun-

gen und Vortheile, die mit dazu gehören, zu geniessen, ohne daß sie nöthig hätten, darüber neue Bestallungen und Briefe sich ausfertigen zu lassen, als wovon wir sie vor ietzo dispensiren. Wir befehlen auch den Richtern und unsern andern Bedienten, daß in allen Fällen, darüber wir in unsern Edicten, Declarationen und Geheimen-Raths-Befehlen unsere Meynung nicht ausdrücklich declariret, sie sich nach den Verordnungen und Reglementen der Hertzoge, unserer Vorfahren, namentlich denen, welche unser sehr werther und geliebtester Bruder, der Hertzog von Lothringen und der Hertzog Leopold, sein Vater glorwürdigen Andenckens, ergehen lassen, nicht weniger nach dem Herkommen und Gewohnheit, wie bisher in unserm Hertzogthum Barr beobachtet worden, verhalten sollen. Wir wollen über dieses, daß die von unsern Vorfahren mit den benachbarten Fürsten und Staaten errichtete Tractate und Vereine nach ihrer Form und Inhalt beobachtet und erfüllet werden; daß auch die unterschiedene Stände vorbesagten Unsers Hertzogthums Barr ferner alle Prärogativen, Immunitäten und andere Vorzüge geniessen mögen, darin sie bisher gehandhabet und erhalten worden. Wir befehlen ferner unsern lieben getreuen Räthen und Bedienten bey unserer Rechnungs-Cammer in unserer lieben Stadt Barr, Amtleuten, General-Lieutenants und Beamten der Aemter zu Barr, St. Michiel, Pont a Mousson, Etain und Baßigny zu Bourmont und St. Thinbaut, den

den Voigten, Förstern und allen andern Richtern, Bedienten, Gerichts-Personen, Vasallen und Unterthanen, die es angehet, daß sie diesen unsern Brief lesen, publiciren, registriren und allenthalben, wo es nöthig ist, anschlagen, auch dessen Inhalt unverbrüchlich halten und beobachten lassen, und alle Unruhe und Hindernissen, die dem entgegen, abstellen sollen. Denn daran geschiehet unser Wille. Dessen zu Urkund haben wir diesen Brief mit unserer eigenen Hand unterschrieben und durch unsern dazu bestelleten Secretarium contrasigniren, auch demselben unser grosses Siegel vordrucken lassen. Gegeben zu Meudon den 18 Jan. 1737.

Stanislaus, König.

Simon Siruc.

Ist verlesen im Geheimen Rath, Chaumont; besiegelt mit Ihro Majestät grossem Siegel in gelben Wachs, und contrasigniret mit dem Wapen des Hertzogthums Barr.

4) Extract der Registratur der Cammer des Staats-Raths und der Rechnungen zu Barr, welcher gestalt die Unterthanen des Hertzogthums Barr, von dem Ihro Hoheit dem Hrn. Hertzog von Lothringen geleisteten Eide entbunden worden.

Actum den 8 Febr. 1737.

Nachdem Wir Nicolaus Joseph, Baron von Bois Riocourt, Ritter und Baron von Damblai, Hr. von Remoncourt, Sr. Königl. Hoheit Staats- und Finantzen-Rath, wie

auch Reqveten-Meister Ihres Hauses; inglei-chen Nicolaus Franciscus Graf von Rennel, Ritter, Hr. von Mehoncourt, Ihro Hoheit Rath und Staats-Secretarius; und Joseph Carl le Febure, Ihro Hoheit Rath und General-Advocat der Rechnungs-Cammer von Lothringen, von Ihro Hoheit als Commissarien ernennet worden, die Präliminair-Articul zur Execution zu bringen, welche am 3 Oct. 1735 zu Wien zwischen Ihro Kayserl. und Königl. Cathol. Maj. an einem, und Ihro Allerchristl. Majestät am andern Theil getroffen worden, wie auch der übrigen Acten und Conventionen vom 11 Apr. und 28 Aug. vorigen Jahres, nicht weniger Ihro Königl. Hoh. Ceßions-Acte wegen des Hertzogthums Barr unter dem dato Wien den 24 Sept. 1736 des Inhalts, daß höchst gedacht Ihro Hoh. unter den so wohl in obgedachten Präliminair-Articuln, als in den ebenfalls oberwehnten Conventionen enthaltenen Clauseln und Bedingungen für sich und Dero Nachfolger, von nun an den Durchlauchtigsten König von Pohlen und Groß-Hertzog von Litthauen Stanislaum I, Seiner Allerchristl. Majestät Schwieger-Vater, und nach Dero Absterben an Ihro Allerchristl. Majestät und Dero Nachfolger, als Könige von Franckreich, das Hertzogthum Barr, so wohl das so genannte Barische, welches lehnbar, als welches nicht lehnbar ist, mit allen Pertinentien und Dependentzen, es seyn alte Patrimonial- oder neu acqvirirte und Allodial-Güther, es

sey

sey quo titulo es wolle, mit allen Rechten des Eigenthums und der Souverainität also und dergestalt, wie Ihro Königl. Hoh. solche genossen und bisher geniessen sollen, cediret und überlassen, und wircklich cedire und überlasse: so haben wir uns heute gedachten Tages unserer zu Ende dieses Actus mit beygefügten Vollmacht und Commißionen vom 28 Dec. vorigen Jahres zufolge in die Cammer des Raths und der Rechnungen von Barr begeben, und die Hrn. Präsidenten, Räthe und übrige Auditores, Beamte und Bediente der Cammer des Raths und der Rechnungen von gedachtem Hertzogthum dahin beruffen lassen, und ihnen durch den Secretarium der Commißion unsere Vollmachten vorlesen lassen, deren Inhalt gemäß wir im Nahmen höchstgedacht Ihro Königl. Hoh. das Hertzogthum Barr mit seinen Dependentzen nach Art und Weise, wie solche von höchst gedacht Ihro Hoh. besessen worden, eventualiter an Ihro Allerchristl. Maj. und jetzo wircklich an Ihro Königl. Maj. von Pohlen übergeben haben. Welchem nach im Nahmen Ihro Königl. Hoh. wir hiemit declariret und declariren, alle Dero Unterthanen und Vasallen besagten Hertzogthums von dem Eid der Treue, womit sie höchstgedacht Ihro Hoh. verwandt gewesen, entbunden und erlassen zu seyn, und bewilligen, daß besagte Unterthanen und Vasallen von nun an unter die Bothmäßigkeit und Souverainität allerhöchst besagten Durchl. Königes kommen, und die von Deroselben ernannte

te Commissarien von gedachtem Hertzogthum und dessen Dependentzen Besitz nehmen mögen: alles nach Anleitung und Vorschrifft mehr erwehnter Acten und Conventionen, damit selbige vom heutigen Tage an desselben mit allen Rechten und Chargen, deren Ihro Königl. Hoh. genossen, gleichfalls geniessen könne. Dem zufolge eine Liqvidation über die Einkünffte Ihro Königl. Hoheit bis auf den heutigen Tag ausgefertiget werden soll, ingleichen über die gegen Hypotheken aufgenommene Capitalien, welche samt den Interessen, die von heute dato zu lauffen anfangen und auf dem Hertzogthum Barr hafften. Uber welches alles wir gegenwärtigen Verbal-Proceß verfasset und selbigen in der Cantzley der Cammer des Raths und der Rechnungen registriren lassen, sodann aber uns in den grossen Schloß-Saal verfüget, wohin wir gleichfalls die Herren Amtleute von Barr, S. Michiel, Baßigny, Pont a Mousson und Etain beruffen, und ihnen so wohl unsere Vollmachten, als den Inhalt des obermeldten Verbal-Processes vorlesen lassen, mithin denselben declariret, daß wir sie samt allen Unterthanen und Vasallen vorgedachter Aemter von dem Eid der Treue, womit sie Sr. Königl. Hoh. verwandt gewesen, hiermit entbinden und loszehlen wollten. Damit solches auch in erwehnten Aemtern bekannt gemachet würde, haben wir einem ieden Amtmann eine richtige collationirte Copie dieses Processes überliefert, um dieselbe in den Gerichten publiciret und registriret, und die

Ab-

Abschrifft davon an alle darunter gehörige Oerter abgeschicket, verlesen, publiciret und registriret werden möchte. So geschehen Barr an obgedachtem Tage und Jahre. Zu dessen Bescheinigung haben wir gegenwärtiges unterschrieben und das Siegel unserer Wapen vordrucken lassen. Du Bois de Riocourt, de Rennel, le Febure.

Den 21 Mart. darauf ließ auch Stanislaus von dem Hertzogthum Lothringen zu Nancy Besitz nehmen. Die Vollmachten und Cessions-Acten waren mit den nur berührten wegen Barr, das datum ausgenommen, in allem einerley Inhalts. Die dabey obberührten Solennitäten allein kommen darauf an: Daß nachdem die gesammten Collegia nebst den Commissarien des Herrn Hertzogs von Lothringen sich des Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause eingefunden, hatten diese den erstern bekannt gemachet, wie des Herrn Hertzogs Königl. Hoheit sie von dem Eid der Treue hiermit lossprechen wolle, dem zufolge der Herr Mescheck und der Herr de la Galaiziere sie dem Könige Stanislao den Eid der Treue abschweren liessen, worauf in der Kirche von St. Sebastian das Te Deum Laudamus, ingleichen: Domine, salvum fac Regem, an statt Ducem, angestimmet wurde. Der Bischoff von Tull hielt dabey die Messe, und nach geendigtem Gottesdienste, der ohngefehr bis gegen 1 Uhr währete, ließ man mit 47 Canonen drey mahl Salve geben. Auch wurde des Abends vor dem Schlosse eine prächtige

tige Illumination und künstliches Feuer-Werck unter abermahliger dreyfacher Abfeurung der Canonen angestellet, dabey das Volck durch den oft wiederholten frölichen Zuruf: Es lebe der König! seine Zufriedenheit über der neuen Regierung an den Tag legte.

Die Eides-Formul aber, welche der General-Procureur und der Ober-Präsidente von dem Souverainen Tribunal des Hertzogthums abschweren müssen, war folgends Inhalts:

Eid des General-Procureurs.

Wir beschweren und bezeugen vor Gott und auf die heiligen Evangelia, so wohl für uns, in der Qvalität eines General-Procureurs, als auch im Nahmen aller Bedienten der Gerichts-Stube dieses Tribunals, und aller, so uns bey der davon mittelbar oder unmittelbar dependirenden Jurisdiction substituiret sind, daß wir als unsern rechtmäßigen und würcklichen Souverain erkennen Stanislaum, von Gottes Gnaden König von Pohlen, Groß-Hertzog von Litthauen, Hertzog von Lothringen und Barr, dem wir auch alle Treue, Gehorsam und Dienste geloben gegen und wider alle und iede, ohne alle Einschränckung oder Ausnahme, es sey welche es wolle. Und nachdem wir von dem Eyde und der unterthänigen Pflicht gegen den Hertzog Franciscum von Lothringen losgesprochen worden: so geloben wir ausdrücklich an, alle diejenigen für Feinde zu achten, welche Ihro Majestät dafür erklären werden, auch nicht das geringste Verständniß mit ihnen zu unterhalten,

ten, noch ihnen einige Hülffe und Gunst mittelbar oder unmittelbar zu erweisen, vielmehr aber Jhro Majestät und denen, welche sie uns als Gouverneurs vorzusetzen belieben werden, von allen geheimen Verständnissen, Anschlägen, Intriguen, und Unternehmungen, welche derselben entgegen seyn möchten, Nachricht zu ertheilen, und den Gesetzen gemäß so wohl hierin, als sonst in allen andern Angelegenheiten, die Pflicht rechtschaffener und getreuer Unterthanen zu erfüllen.

Eid des Ober-Präsidentens.

Wir schweren und bezeugen vor Gott und auf die heiligen Evangelia, so wohl in unserer Qvalität als Ober-Präsident des Souverainen Tribunals, als auf für alle Bedienten desselben, die davon dependiren, und überhaupt für alle Unterthanen, so unter die Jurisdiction von Lothringen und Barr gehören, sie seyn wes Standes und Ranges sie wollen, daß wir als unsern eintzigen und rechtmäßigen künfftigen Souverain erkennen, Ludwig XIV von Gottes Gnaden König von Franckreich und Navarra, und dessen Nachfolger in gedachten Königreichen, versprechen auch so iezt als künfftig, daß bey erfolgtem Todes-Fall des Königs von Pohlen, Hertzogs von Lothringen und Barr, unsers alleinigen wircklichen Souverains, wir für Sr. Allerchristl. Majestät eben die Treue, Gehorsam und Dienste hegen und beweisen wollen, als wir solche gegen unsern jetzigen wircklichen souverainen Herrn beobachtet haben. Wir geloben

auch ausdrücklich an, alle diejenigen als Feinde anzusehen, welche Se. Allerchristl. Maj. für solche erklären wird, und mit denselben nicht das geringste Verständniß zu unterhalten, noch ihnen einige Hülffe oder Gewogenheit mittelbar oder unmittelbar zu erzeigen 2c. Das übrige ist von Wort zu Wort, wie in der vorigen Eides-Formel.

Nachdem nun solchergestalt das Hertzogthum seinem neuen Herrn gehuldiget, so nahmen beyderseits Königl. Majest. der Stanislaus und dessen Gemahlin am 21 Martii Nachmittags um drey Uhr zu Versailles von dem Könige und der Königin, wie auch der gesammten Königl. Familie Abschied, welches, wie leicht zu vermuthen, von beyden Seiten mit vieler Zärtlichkeit geschehen. Die vornehmsten Herren des Hofes, nebst den fremden Ministern wünschten demselben gleichfalls zu Meudon eine glückliche Reise, und der König trat hierauf am 1 April, und die Königin am 4 darauf die Reise nach Luneville an, woselbst der erstere bereits am 5, diese aber erst am 13 desselben Monats eingetroffen und mit vielen Freuden-Bezeugungen empfangen wurden. Die Einwohner zu Barr thaten sich bey dieser Gelegenheit sonderlich hervor, als die Königin durch gedachte Stadt passirte, indem eine Compagnie von 200 Edelleuten zu Pferde vor der Königl. Carosse vorherritten, darüber aber mit der Garde in Streit gerieth, weil die erstern prätendiret, ihre Souverainin in die Stadt allein zu begleiten, welches

die

die Königin auch approbiret, und dadurch keine geringe Zufriedenheit bey den Einwohnern erwecket, welche deswegen ein Vivat nach dem andern erschallen liessen.

Das wichtigste, was Ihro Majestät der Stanislaus nach seiner Ankunfft besorgte, war die Einrichtung seiner Hofstatt, welche den sichersten Nachrichten zu folge, aus folgenden Personen bestehet:

Ober-Hofmeister Ossolinsky, Groß-Aumonier Zalusky, Ober-Hof-Marschall Baron von Meczeck, Erster Hofmeister Graf von Marsan, Ober-Cammer-Herr Graf von Bethune, Ober-Stallmeister der Ritter von Wiltz, Erster Stallmeister Ritter von Giulai, Ober-Jägermeister der Commandeur von Thiange, Grand Louvetier oder Ober-Jägermeister von der Wolffs-Jagd der Graf von Ossonville, Capitain u. Chef von der Garde du Corps der Marq. von Lambertje, Grand Maitre von der Garderobbe der Marqvis d' Heudincourt von Lenoncourt, Cammer-Juncker Marqvis von Casteja und Graf von Valangrat.

Würckliche Cammer-Herren.

Der Ritter von Meuse, der Marqvis von Brassac, der Graf von Croix, der Ritter von Senuchamp, der Marqvis von Nettancour, der Graf von Ligneville.

Cammer-Herren mit Pension.

Der Graf von Berezinỹ und der Graf von Andelau.

Titulatur Cammer-Herren.

Der Marqvis von Lamberty, der Graf von Tornielle, der Marqvis von Sales, der Graf von Luche, der Marqvis von Gastines, der Marqvis von Choiseul, der Ritter und Marqvis von Chatelet, der Marqvis von Bassompierre, der Graf von Gournay, der Marqvis von Bonzey, der Graf von Honelstein, nebst noch 12 würcklichen, und eben so viel Titulatur-Hof-Cavalliern.

Das Königl. Staats-Conseil bestehet aus

Dem Herrn de la Galaiziere, der als Groß-Cantzler präsidiret, dem Hr. von Change, Staats-Secretario und Rath des grossen Conseils zu Paris, Herr von Rouvrey, anderm Staats-Secretario.

Staats-Räthe.

Herr Toustain von Viray, Herr Abram, Herr Regnault, Herr Wilmont, Herr Daniel.

Man siehet demnach aus diesem Verzeichniß, daß Ihr. Königl. Majestät die Lothringer nicht vorbey gegangen; wie sich denn auch der König in Franckreich selbst entschlossen hat, alle andere Lothringischen Herren; die ihrem bisherigen Landes-Herrn nicht folgen, sondern sich an Franckreich attachiren wollen, mit neuen Standes-Erhöhungen zu begnadigen, damit sie desto eher die Veränderungen in ihrem Vaterlande vergessen möchten. Der Anfang davon ist auch bereits mit dem Hrn. Baron von Nay bisherigen Barrischen Residenten zu Paris gemacht worden, welchen Ihr. Maj. in den Grafen-Stand erhoben haben.

Und so viel befinden wir dismahl zu einer kur-

tzen Nachricht von dem veränderten Zustande von Lothringen zu melden nöthig, die andern Angelegenheiten der neuen Regierung dieses Landes wollen wir in unserer Fama künfftig ordentlich und ohnpartheyisch vortragen.

Wir solten zwar auch melden, wie die Lothringer mit ihrem neuen Ober-Haupte zu frieden, und was man sich von demselben zu versprechen: allein da man dieses letztern wegen sich bey denjenigen Raths erholen muß, die uns sein Leben ausführlich beschrieben; von dem andern aber bereits in unserer Fama etwas gedacht worden; so wollen wir nur noch diejenige Rede beyfügen, welche Mr. Toustain de Viray General-Advocat von Lothringen nach Verlesung obstehendes Königl. Patents gehalten:

Meßieurs:

Je unerforschlicher die Schlüsse der göttlichen Providentz sind, ie mehr verdienen sie verehret zu werden. Diese Tieffe des göttlichen Rathschlusses, welche die menschliche Weisheit nicht ergründen kan, und der wunderbare Ausgang der Sachen, der durch Wege geleitet wird, die so entfernet davon scheinen, führen die Eigenschafft der Würckungen eines unermeßlichen Verstandes bey sich, der nicht nöthig hat, durch die Einwilligung unsers schwachen Verstandes erst gerechtfertiget zu werden, und der dennoch durch die Demuth unsers Hertzens verehret seyn will.

So ist die grosse Begebenheit, warum wir an diesem Tage versammlet sind, mehr wahr als wahrscheinlich, welche in der unveränderlichsten

Ordnung der menschlichen Dinge eine so merckliche Aenderung bringet. Lasset uns dieses Geheimniß verehren: dieses ist die Schuldigkeit, die unser Verstand demjenigen zu erweisen hat, der über ihn ist. Unser Gehorsam ist durch unsere Religion aufgekläret. Ihr allein kommt es zu, die Unruhe unsrer in Bestürtzung gebrachten Treue zu zerstreuen, indem sie zu ihrem wahren Object ihr allezeit gründliche und aufrichtende Betrachtungen beybringet. Es stehet geschrieben, daß alle Gewalt von Gott komme. Er ist der eintzige rechtmäßige Austheiler der Cronen. Ihr gantzer Schein und Glantz ist nur ein von seiner Ehre geborgter Strahl, und die hohen Titul der menschlichen Majestät würden um so viel mehr gotteslästerlich seyn, wenn diejenigen, denen man sie beyleget, von der Gnade Gottes nicht den geheiligten Character erhielten, wodurch er sich auf der Erde verehren lässet. Um seinet willen erweisen wir ihnen alle die Ehren, und die Tribute, die wir zu ihren Füssen niederlegen, sind so viel Opfer, die wir bringen, also, daß in der billigsten Betrachtung unsers Gehorsams diese gegenwärtige Neuerung an sich selbst keine Abwechselung ist, und wir dieselbe nicht anders anzusehen haben, als eine neue Zierde, die er seinem Ebenbilde zu geben sich gefallen lässet.

Wir mögen iedoch keinesweges die Unruhe über unsere gegenwärtige Unruhe gantz verstellen, noch weniger sie tadeln. Man kan sich nicht ohne innerliche Regung der zärtlichen Eigenschafften entschlagen, worinn man eine Fertigkeit erlanget

hat

hat. Haben wohl Bande, die unser Hertz gefesselt hielten, ohne Bewegung zerrissen werden können; und solten wohl nach einer solchen Veränderung des Haupts die Glieder von einem Zufalle befreyet seyn?

Die Treue, eben die Tugend, die unserm Vaterlande eigen ist, das kostbare Erbtheil unserer Väter, die sie so offtmahls um alle andere Erbschafften gebracht hat, ist eine von den zärtlichen, delicaten und scrupulösen Tugenden, die leicht empfindlich werden, und für die sich eine besondere Mäßigung, Beängstigung, und anständige Furcht so wohl schicken, gleich der Schamhafftigkeit, deren unschuldiges Widerstreben gegen das rechtmäßige und geliebte Object selbst keine andere Würckung hat, als daß es Vertrauen und Hochachtung nur desto mehr erwecket. Wir wollen uns nicht schämen, einem großmüthigen Printzen dieses Bekenntniß zu thun, unter dessen Herrschafft wir kommen. Dieses ist das sicherste Unter-Pfand, das wir ihm von der unverbrüchlichen Ergebenheit, die wir ihm in diesem Augenblick angeloben, überreichen können.

Es dienet so wohl zu seinem als unserm Besten, daß wir ihm unser innerstes entdecken, um ihn aus dem Grunde die Eigenschafft, und den Werth dessen, so er erlanget, zu zeigen, und an den Tag zu legen, daß die Begnadigungen, die er uns zubereitet, auf kein undanckbares und unfruchtbares Land fallen, das nicht zu bauen sey; und vor seine Augen das Gewächse der Zärtlichkeit, des Eifers, und der Erkenntlichkeit zu legen, das so

tiefe Wurtzeln gefasset hat, und nicht nur der Gnaden würdig ist, womit es zu seinem Wachsthum, wie von einem angenehmen Bach beströmet worden, sondern auch der guten Pflegung, womit es so viele Jahre hinter einander gewartet worden.

Ihr Völcker, preiset den Herrn für das, was er an euch gethan, und was er allen andern Völckern nicht erweiset, da er euch so würdige Fürsten giebet, die so geschickt sind, ihn in seiner Güte und in seinen Wohlthaten vorzustellen. Aber dancket ihm auch nicht weniger darum, daß, da er euch die wahrhafftig Königliche Familie entzogen, er nicht auch zugleich seine Gnade mit hinweggenommen hat.

Aus eben dieser Erbarmung schicket er euch heute einen König, den er nach seinem Hertzen gemacht, und den er für euch, daß ihr ihn besitzen sollet, seinem eigenen Vaterlande vorgezogen hat; von dem man so viel gute Eigenschafften höret, warum er als Fürst zu verehren, und die der Religion zu statten kommen, und ihm Verwunderung, Liebe und Danckbarkeit zu wege bringen; bey dem sich alles findet, was auch einer Privat-Person Ehrerbietung verschaffen kan; der durch seine Tugend allein erhoben worden, ohne dem Glück etwas dafür schuldig zu seyn; dem die Redlichkeit kostbarer ist als das Scepter; dem das Heydenthum Altäre aufgerichtet haben würde; den der Himmel absonderlich in dem rechten Gebrauch seiner Güther unterrichtet zu haben scheinet, indem er ihn zur Demuth und zum Mitlei-

den in der Schule seiner heilsamen Widerwärtigkeiten abgerichtet hat.

Bemercket seine ersten Ausdrückungen gegen uns; dieses ist die Vater-Sprache: beobachtet seine Gefälligkeit, die er sich selbst vorgeschrieben hat, um den Fußtapffen und der Einrichtung des Regiments, so unser Vergnügen gewesen, zu folgen. Erkennet die Ministros, durch die er sich voraus zeiget, die nach seiner Weisheit, Güte und Mäßigung handeln sollen.

Freuet euch daher, ihr Völcker, und diese Haupt-Stadt erschalle von dem Geschrey eures Frolockens und eures Verlangens, in eurer Ring-Mauer dieses Geschencke des Himmels zu besitzen. Er lebe, ja er müsse leben! Die Länge seiner Tage müsse nach der Grösse seines Ruhms abgemessen, und ihre Anzahl nach der Zahl seiner Tugenden gerechnet werden. Er herrsche zum Triumph der Religion und zu unserer Glückseeligkeit. Er werde in unsern Hertzen aufgenommen, welche der gewöhnliche Thron unserer Herren sind; und in dieser Meynung begehren wir die Patente zu registriren.

Als dieses geschehen, hat Mr. Toustain de Viray sich abermahls also vernehmen lassen:

Messieurs,

Haben wir nicht zum zweyten mahl die annoch besondern Wege der göttlichen Providenz an uns zu bewundern? Es war ihr nicht genug, unser wesentliches Glück, und das von unsern Mit-Bürgern fort geführet zu haben; sondern sie will es uns auch noch ferner gönnen, und uns gegenwärtig

wärtig die künfftigen ruhmwürdigen Zeiten entdecken, die sie unserer Nachkommenschafft versichert. Was für ein schöner Anblick der Glückseligkeiten für diese Provintz und des Uberflusses für ihre Handlung ist dieses nicht? Was für eine Bahn der Nacheiferung für unsere Nachkom̃en, Ehren-Aemter zu verdienen, in den Wissenschafften sich vollkommen zu machen, Süßigkeiten zu schmecken, dem allergeselligsten Volck auf der Erden zugesellet, und dem ersten Reiche auf der Welt einverleibet zu seyn? Dem Reiche, das der Him̃el über alle Lande des Erdbodens mit Reichthümern, Hoheit und Pracht gesegnet, und gleichsam privilegiret hat; dem Reiche, das ein Reich guter Ordnung und der schönsten Wissenschafften ist, wie die natürliche Eigenschafft der Einwohner der Leutseligkeit so viel Ehre bringet, wo die Ministri ihre Rathschläge mit dem Urheber des Schicksals zu verabreden scheinen, und dessen unüberwindlicher Monarch der Schieds-Richter von Europa ist!

Kan man sich einen Begriff von einem erwünschtern und vortheilhafftern Schicksal über unsere Nachkommen machen, als an dessen Ehre zugleich Recht zu haben, an allen glücklichen Fällen Theil zu nehmen, seiner Gerechtigkeit zu genüssen, u. seine Macht zu vermehren? Hiebey mögen unsere Betrachtungen stille stehen; es ist damit genug, unsere Ambition nach ihrer gantzen Grösse auf diese Art zu vergnügen ꝛc. ꝛc.

Sind die Gemüther der Lothringer nicht so beschaffen wie sie uns dieser nach Frantzösischen Fuß gemüntzte Redner vorstellet, so wollen wir zum wenigsten hoffen, daß Gedult und Zeit leichte machen wird, was sie vielleicht anfangs etwas bitter und herbe ankommt.

(o)

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schumann, Gottlieb,

Alter und neuer Staat von Lothringen Aus den besten Nachrichten und Actis Publicis kürtzlich entworffen

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] Anno 1737

Diss. 10#Beibd.5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10838951-7
VD18 14549417